



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

182

Nr. 21 / 20. August 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband
Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) 183

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband
Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) 183

Allgemeine Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI 184

2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Großraum Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021 196

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das
Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 197

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüber-
wachung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland
und der Gemeinde Oberhaching 198

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO) 199

Betriebssatzung der Bezirksgüterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils 212

Bauwesen

Öffentliche Bekanntmachung eines Zustimmungsbescheids (Art. 73 Bayerische
Bauordnung, BayBO) für die dauerhafte Nutzungsänderung für das psychiatrische
Krisenzentrum mit tagesklinischer Abteilung des Klinikums München Ost in der
Bavariastr. 13, Fl.-Nr. 9657/0, Gem. München, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 215

Regierung von Niederbayern

Geldwäscheprävention
Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern
über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten¹
gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus
schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in Unternehmen, die hochwertige
Güter veräußern 216

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT
REGION INGOLSTADT (VGI)

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingol- stadt (VGI)

Vom 23. Juli 2021

Der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Verbandssatzung in der Fassung der Neufassung vom 9. März 2016 (OBABI S. 93) wird gemäß Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

2. Die Verbandssatzung erhält folgende Bezeichnung:

„Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 23. Juli 2021
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 29. Juli 2021 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM
INGOLSTADT, VGI

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

Vom 23. Juli 2021

Der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) erlässt aufgrund von Art. 22 Abs 2 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung seiner Entschädigungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Entschädigungssatzung vom 15. März 2011 (OBABI S. 104), die zuletzt am 16. Dezember 2016 (OBABI 2017 S. 92) geändert worden ist, erhält folgende Bezeichnung:

„Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 23. Juli 2021
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT, VGI

Allgemeine Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Aufgrund § 8a Abs. 1 PBefG, Art. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Bay-ÖPNVG erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI (im Folgenden mit „ZV VGI“ abgekürzt) als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifes (Höchsttarif) in der Region Ingolstadt – VGI-Tarif als Satzung gemäß Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre i. S. v. Abs. 2, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben (räumlicher Geltungsbereich – Anlage 1). Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(2) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 2 Abs. 6 PBefG i. V. m. § 42 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind (sachlicher Geltungsbereich). Ausgenommen sind Verkehre in den Städten Eichstätt, Neuburg, Pfaffenhofen und Schrobenhausen, bei denen für Fahrgäste, die nicht umsteigen, besondere nur auf diesen Verkehrsmitteln geltende Fahrausweise ausgegeben werden. Diese und die ggf. erhobenen Zuschläge zum VGI-Tarif unterliegen nicht dieser allgemeinen Vorschrift.

§ 2

Höchsttarif

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweisen den vorgegebenen Höchsttarif nicht zu überschreiten. Der anzuwendende Höchsttarif (www.ZV-VGI.de) wird vom Zweckverband festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

(2) Der jeweils gültige Höchsttarif wird im Oberbayerischen Amtsblatt bekanntgemacht. Auf Anfrage stellt die Geschäftsstelle des ZV VGI jedem Verkehrsunternehmen die genehmigte Fassung des Höchsttarifs unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die anwendenden Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Dem ZV VGI sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich in Mehrfertigung zuzuleiten.

§ 3

Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben einen Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund des Höchsttarifs gemäß § 2 entstehenden finanziellen Nachteile entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

(2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

Für jeden von der von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen:

- Differenz des Preises des Fahrausweises nach dem Höchsttarif (Anlage 2) und des Preises des jeweils vergleichbaren Fahrausweises (Referenztarif – Anlage 3). Die Preise der jeweils vergleichbaren Fahrausweise (Referenztarif) werden hierbei jährlich nach dem Warenkorb (Anlage 4) fortgeschrieben.
- Multiplikation der obigen Preisdifferenz mit der Anzahl der jeweils dem Verkehrsunternehmen im Bewilligungsjahr nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeschiedenen Fahrausweise.
- Korrektur durch Preiselastizität in Höhe von -0,3 bei allen Tickets, mit Ausnahme der Zeitkarten für Schüler- und Auszubildenden mit Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit.¹

Abweichend bzw. ergänzend dazu werden für das 365-Euro-Ticket noch folgende Berechnungsschritte vorgenommen:

- Abweichend zu der zuvor genannten Regelung lediglich eine Korrektur durch Preiselastizität in Höhe von -0,1.
- Der sich aus der vorstehenden Berechnung für das 365-Euro-Ticket je Verkehrsunternehmen ergebende Betrag wird um den für die Verpflichtung nach §§ 228 ff. SGB IX jeweils gültigen Satz erhöht.
- Der durch das 365-Euro-Ticket verursachte Mehraufwand (im Sinne von entgangenen Einnahmen durch erhöhte Nutzung) wird als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach den o.g. Rechenschritten ergebenden Betrag in einer Höhe von 4 Prozent berücksichtigt.

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Beträge je Fahrausweis ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich.

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

¹Die Preiselastizität ist auf die relative Preisentwicklung anzuwenden, d. h. z. B. bei einer 3,0 %-igen Preissenkung („relativ“ -3,0 % Preisentwicklung) ergibt sich eine Nachfragesteigerung von gerundet +0,9 % ($-3,0 \% \times -0,3 = +0,9 \%$). Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages wird die „virtuelle Nachfragesteigerung“ (im Beispiel +0,9 %) von der Anzahl der je Ticketart zugeschiedenen Fahrausweise abgezogen.

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.
- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt:
Als angemessener Gewinn gemäß Ziff.6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird zugunsten der Verkehrsunternehmer eine Eigenkapitalverzinsung von 5,12 % bis Ende 2022 festgelegt. Sie wird für die Jahre ab 2023 durch ein beauftragtes fachkundiges Beratungsbüro auf ihre Angemessenheit und die Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

(4) Der Ausgleich erfolgt als nicht steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif) zur Verfügung steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifaufschlags auf die Kosten geleistet wird (Preis – Kosten – Vergleich). Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so kann auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

§ 4

Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim ZV VGI jeweils bis zum 01.12. des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Für die Ermittlung des vorläufigen Bewilligungsbetrags (Abs. 3) werden die jeweils vom ZV VGI ermittelten Vorvorjahreswerte, d. h. die Werte des zweiten des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres, zugrunde gelegt. Soweit im Übrigen für einen Fahrausweis aufgrund späterer Einführung Vorjahreswerte nicht oder nicht vollständig vorliegen, wird – soweit vorhanden – auf der Basis der vorliegenden Werte durch den ZV VGI eine Hochrechnung für das gesamte Jahr, andernfalls eine Prognose durchgeführt.

(3) Auf Grundlage des Antrags gemäß Absatz 1 setzt der ZV VGI den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens fest und gewährt ihm im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsbescheides monatliche Vorauszahlungen auf das vom Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto.

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsbescheid nach Abs. 4.

Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der dem Verkehrsunternehmen zugeordneten von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert oder sich die von der allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise verändern, passt der ZV VGI den vorläufigen Bewilligungsbescheid hinsichtlich der Vorauszahlungen bei Bedarf an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den ZV VGI auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.

(4) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgenden Nachweis ein:

- Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeordneten Fahrausweise jeweils für die von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise getrennt.
- Testat eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß § 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat wird folgendes bestätigt:
 - o die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
 - o die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.
- Das vorstehend genannte Testat ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entbehrlich, wenn der zu erwartende Ausgleich einen Betrag von 5 Tsd. Euro p. a. nicht übersteigt. In begründeten Ausnahmefällen kann der ZV VGI auch dann auf ein Testat verzichten, wenn der zu erwartende Ausgleich zwar einen Betrag von 5 Tsd. Euro p. a. übersteigt, jedoch ein Betrag von 10 Tsd. Euro p. a. nicht überschritten wird; die Praxis des ZV VGI gegenüber den Antragstellern hat hierbei einheitlich zu erfolgen.

(5) Auf Grundlage der vorstehend (Abs. 4) eingereichten Nachweise berechnet der ZV VGI den endgültigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheides fest. Im endgültigen Bewilligungsbescheid werden ferner unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen (Abs. 2) ggf. noch zu leistende Nachzahlungen bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen und/oder einer Überkompensation festgesetzt (Schlussabrechnung).

§ 5

Prüfungsrechte, Ausschluss

Dem ZV VGI steht ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen und Daten zu. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Satzung vom 30. Juli 2020 (OBABI S. 231) außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt bzgl. der Regelungen zum „365-Euro-Ticket VGI“ an dem Tag außer Kraft, an dem die Mitfinanzierung des Freistaats gemäß Zusage zur Förderung des 365-Euro-Tickets ausläuft. Im Übrigen bleibt die Satzung in Kraft.

(3) Die Satzung wird im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht. Änderungen hierzu sowie die Richtlinie der Verbundgesellschaft werden ebenfalls im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht.

Ingolstadt, 30. Juli 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

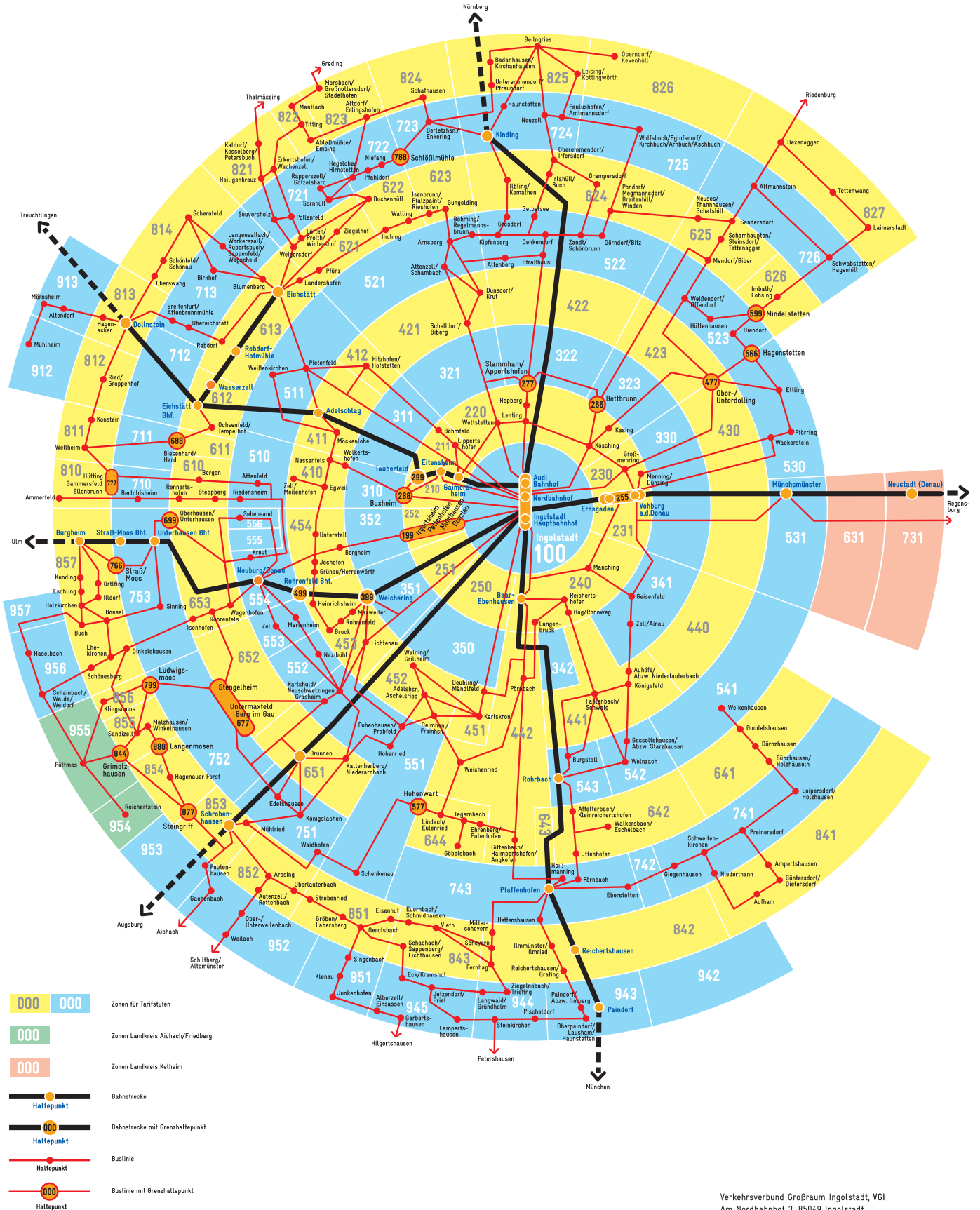
Dr. Christian Scharpf

Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister

Anlage 1

Tarifzonenplan

zum 13. Juni 2021





Anlage 2 zur allgemeinen Vorschrift

Tarifblatt für Höchsttarif Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt zum 1. August 2021

Fahrerverkauf		Fahrpreis je Tarifstufe																			
Fahrscheinart	Kurzstrecke	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20
Kurzstrecke Erwachsene	1,80 €																				
Kurzstrecke Kind	0,80 €																				
Einzelanfahrkarte Erwachsene		2,70 €	3,30 €	4,40 €	5,30 €	6,20 €	7,40 €	8,00 €	8,60 €	9,50 €	10,30 €	10,50 €	11,10 €	11,90 €	12,60 €	13,20 €	13,90 €	14,60 €	15,20 €	16,00 €	16,90 €
Einzelanfahrkarte Kind		1,50 €	1,90 €	2,30 €	2,70 €	3,20 €	3,60 €	4,00 €	4,30 €	4,70 €	4,90 €	5,00 €	5,40 €	5,70 €	6,00 €	6,30 €	6,70 €	7,00 €	7,30 €	7,60 €	8,00 €
Tageskarte		5,40 €	6,80 €	8,60 €	10,40 €	12,40 €	14,60 €	16,00 €	17,30 €	18,70 €	20,30 €	20,80 €	22,10 €	23,60 €	24,90 €	26,10 €	27,70 €	28,90 €	30,30 €	31,70 €	33,40 €
Partnerfahrkarte		9,20 €	12,50 €	15,30 €	18,60 €	22,80 €	25,80 €	28,70 €	31,30 €	34,00 €	36,50 €	37,80 €	39,70 €	42,70 €	45,20 €	47,10 €	50,20 €	52,50 €	54,70 €	57,30 €	60,20 €
Nachtkarte		3,70 €	4,40 €	5,70 €	6,70 €	8,80 €	9,70 €	10,70 €	11,70 €	12,70 €	13,70 €	14,70 €	15,70 €	16,70 €	17,70 €	18,70 €	19,70 €	20,70 €	21,70 €	22,70 €	23,70 €
6er-Karte		14,20 €	16,50 €	20,90 €	25,20 €	30,10 €	34,90 €	39,70 €	42,70 €	46,10 €	50,20 €	53,60 €	57,00 €	60,50 €	64,50 €	68,00 €	71,40 €	75,60 €	79,00 €	83,10 €	87,60 €
6er-Karte Kind		6,20 €	8,00 €	10,20 €	12,40 €	14,20 €	16,10 €	17,90 €	19,60 €	21,20 €	23,40 €	25,00 €	26,70 €	28,20 €	29,90 €	31,50 €	33,10 €	35,30 €	37,00 €	39,10 €	41,30 €
Monatskarte Erwachsene		58,00 €	76,50 €	99,00 €	118,00 €	140,50 €	164,00 €	182,50 €	198,50 €	218,00 €	237,00 €	244,50 €	261,50 €	279,00 €	296,50 €	313,50 €	330,50 €	344,50 €	357,50 €	374,50 €	393,00 €
9.000 Uhr-Karte		45,50 €	60,00 €	75,50 €	91,00 €	108,00 €	125,50 €	141,50 €	154,50 €	169,00 €	183,00 €	192,50 €	206,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €
Monatskarte Schüler/Azubi		46,50 €	62,00 €	75,00 €	92,00 €	109,50 €	127,00 €	143,00 €	156,00 €	171,00 €	186,00 €	192,50 €	208,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €
Monatskarte Senioren		49,50 €	65,00 €	84,00 €	100,00 €	119,00 €	138,00 €	155,00 €	169,50 €	185,00 €	200,50 €	211,50 €	227,00 €	242,50 €	258,00 €	273,50 €	289,00 €	301,50 €	314,00 €	330,00 €	346,50 €
Wochenkarte Erwachsene		22,00 €	28,50 €	32,50 €	37,50 €	44,50 €	52,00 €	58,50 €	64,00 €	69,50 €	74,50 €	75,00 €	80,00 €	84,50 €	88,00 €	93,00 €	98,50 €	103,00 €	107,00 €	112,50 €	118,00 €
Wochenkarte Schüler/Azubi		19,50 €	21,50 €	25,50 €	29,00 €	36,00 €	41,00 €	47,00 €	50,00 €	54,50 €	59,00 €	59,50 €	63,50 €	68,50 €	74,00 €	77,50 €	81,00 €	84,50 €	88,50 €	92,50 €	96,50 €
IN-City-Ticket		0,70 €																			
Servicezuschlag Rufbus																					

1,00 €

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

nur gültig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 298, 330, 341, 342, 399, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt

nur gültig bei Rufbussen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vorverkauf		Fahrpreis je Tarifstufe																			
Fahrscheinart	Kurzstrecke	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20
GemeindeTicket Erwachsene		0,50 €																			
GemeindeTicket Kind		0,25 €																			
Einzelanfahrkarte Erwachsene		2,40 €	3,10 €	3,90 €	4,70 €	5,60 €	6,50 €	7,20 €	7,90 €	8,50 €	9,40 €	10,00 €	10,60 €	11,20 €	12,00 €	12,70 €	13,30 €	14,10 €	14,70 €	15,40 €	16,30 €
Einzelanfahrkarte Kind		1,20 €	1,50 €	1,90 €	2,30 €	2,70 €	3,10 €	3,40 €	3,70 €	4,00 €	4,40 €	4,70 €	5,00 €	5,40 €	5,70 €	6,00 €	6,30 €	6,70 €	7,00 €	7,40 €	7,80 €
Tageskarte		4,70 €	6,20 €	7,70 €	9,60 €	11,20 €	13,00 €	14,50 €	15,90 €	17,20 €	18,60 €	20,00 €	21,20 €	22,50 €	24,00 €	25,30 €	26,60 €	28,10 €	29,40 €	30,90 €	32,50 €
Partnerfahrkarte		8,30 €	11,30 €	14,20 €	17,10 €	20,30 €	23,50 €	26,00 €	28,50 €	31,10 €	33,60 €	36,00 €	38,50 €	41,10 €	43,50 €	46,00 €	48,50 €	50,80 €	53,00 €	55,70 €	58,50 €
6er-Karte		12,40 €	16,50 €	20,90 €	25,20 €	30,10 €	34,90 €	39,70 €	42,70 €	46,10 €	50,20 €	53,60 €	57,00 €	60,50 €	64,50 €	68,00 €	71,40 €	75,60 €	79,00 €	83,10 €	87,60 €
6er-Karte Kind		6,20 €	8,00 €	10,20 €	12,40 €	14,20 €	16,10 €	17,90 €	19,60 €	21,20 €	23,40 €	25,00 €	26,70 €	28,20 €	29,90 €	31,50 €	33,10 €	35,30 €	37,00 €	39,10 €	41,30 €
Monatskarte Erwachsene		58,00 €	76,50 €	99,00 €	118,00 €	140,50 €	164,00 €	182,50 €	198,50 €	218,00 €	237,00 €	244,50 €	261,50 €	279,00 €	296,50 €	313,50 €	330,50 €	344,50 €	357,50 €	374,50 €	393,00 €
9.000 Uhr-Karte		45,50 €	60,00 €	75,50 €	91,00 €	108,00 €	125,50 €	141,50 €	154,50 €	169,00 €	183,00 €	192,50 €	206,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €
Monatskarte Schüler/Azubi		46,50 €	62,00 €	75,00 €	92,00 €	109,50 €	127,00 €	143,00 €	156,00 €	171,00 €	186,00 €	192,50 €	208,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €
FerienTicket		20,00 €	25,50 €	32,50 €	40,00 €	48,50 €	58,00 €	68,00 €	78,00 €	88,00 €	99,50 €	107,00 €	111,50 €	119,00 €	127,00 €	135,00 €	142,50 €	151,00 €	157,00 €	163,50 €	171,50 €
Monatskarte Senioren		49,50 €	65,00 €	84,00 €	100,00 €	119,00 €	138,00 €	155,00 €	169,50 €	185,00 €	200,50 €	211,50 €	227,00 €	242,50 €	258,00 €	273,50 €	289,00 €	301,50 €	314,00 €	330,00 €	346,50 €
Wochenkarte Erwachsene		22,00 €	28,50 €	32,50 €	37,50 €	44,50 €	52,00 €	58,50 €	64,00 €	69,50 €	74,50 €	75,00 €	80,00 €	84,50 €	88,00 €	93,00 €	98,50 €	103,00 €	107,00 €	112,50 €	118,00 €
Wochenkarte Schüler/Azubi		19,50 €	21,50 €	25,50 €	29,00 €	36,00 €	41,00 €	47,00 €	50,00 €	54,50 €	59,00 €	59,50 €	63,50 €	68,50 €	74,00 €	77,50 €	81,00 €	84,50 €	88,50 €	92,50 €	96,50 €
365-Euro-Ticket																					
Jahreskarte		574,00 €	727,50 €	943,00 €	1.127,00 €	1.345,00 €	1.562,50 €	1.747,50 €	1.896,50 €	2.077,00 €	2.255,00 €	2.326,50 €	2.488,50 €	2.654,00 €	2.814,50 €	2.974,50 €	3.146,00 €	3.274,50 €	3.405,00 €	3.571,00 €	3.744,50 €
DonauCard Senior 9.000 Uhr		454,00 €	605,00 €	762,00 €	919,00 €	1.092,00 €	1.265,00 €	1.427,00 €	1.562,50 €	1.747,50 €	1.896,50 €	2.077,00 €	2.255,00 €	2.326,50 €	2.488,50 €	2.654,00 €	2.814,50 €	2.974,50 €	3.146,00 €	3.274,50 €	3.405,00 €
Job-Ticket Premium		486,00 €	618,00 €	802,00 €	958,00 €	1.143,00 €	1.320,00 €	1.485,00 €	1.612,00 €	1.765,00 €	1.917,00 €	1.975,00 €	2.115,00 €	2.256,00 €	2.392,00 €	2.528,00 €	2.674,00 €	2.783,00 €	2.894,00 €	3.005,00 €	3.183,00 €
Job-Ticket (für 1 Jahr)		431,00 €	546,00 €	707,00 €	845,00 €	1.009,00 €	1.164,00 €	1.310,00 €	1.422,00 €	1.558,00 €	1.691,00 €	1.745,00 €	1.866,00 €	1.991,00 €	2.111,00 €	2.231,00 €	2.360,00 €	2.456,00 €	2.554,00 €	2.678,00 €	2.808,00 €
Job-Ticket (für 1 Jahr)		373,00 €	473,00 €	613,00 €	733,00 €	874,00 €	1.009,00 €	1.136,00 €	1.233,00 €	1.350,00 €	1.466,00 €	1.512,00 €	1.618,00 €	1.725,00 €	1.829,00 €	1.933,00 €	2.045,00 €	2.128,00 €	2.213,00 €	2.321,00 €	2.434,00 €
Job-Ticket (für 1 Jahr)		316,00 €	400,00 €	519,00 €	620,00 €	740,00 €	854,00 €	961,00 €	1.043,00 €	1.142,00 €	1.240,00 €	1.280,00 €	1.369,00 €	1.460,00 €	1.548,00 €	1.636,00 €	1.730,00 €	1.801,00 €	1.873,00 €	1.964,00 €	2.059,00 €
Job-Ticket (für 1/2 Jahr)		258,00 €	327,00 €	424,00 €	507,00 €	605,00 €	699,00 €	786,00 €	853,00 €	934,00 €	1.014,00 €	1.045,00 €	1.120,00 €	1.194,00 €	1.266,00 €	1.337,00 €	1.415,00 €	1.472,00 €	1.531,00 €	1.606,00 €	1.684,00 €
IN-City-Ticket		0,70 €																			

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

die Gemeindekarte ist nur gültig in den unter 3.2.12 der Tarifhinweise genannten Gemeindegebieten

nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt

Anlage 3 zur allgemeinen Vorschrift



Tarifblatt für Referenztarif Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt zum 1. August 2021

Fahrerverkauf		Fahrpreis je Tarifstufe																			
Fahrscheinart	Kurzstrecke	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20
Kurzstrecke Erwachsene	1,90 €																				
Kurzstrecke Kind	0,80 €																				
Einzelfahrkarte Erwachsene		2,80 €	3,40 €	4,50 €	5,50 €	6,40 €	7,60 €	8,20 €	8,80 €	9,80 €	10,60 €	10,80 €	11,40 €	12,20 €	13,00 €	13,60 €	14,30 €	15,00 €	15,60 €	16,50 €	17,40 €
Einzelfahrkarte Kind		1,50 €	2,00 €	2,40 €	2,80 €	3,30 €	3,70 €	4,10 €	4,40 €	4,80 €	5,00 €	5,10 €	5,60 €	5,90 €	6,20 €	6,50 €	6,90 €	7,20 €	7,50 €	8,20 €	8,80 €
Tageskarte		5,60 €	7,00 €	8,80 €	10,70 €	12,80 €	15,00 €	16,50 €	17,80 €	19,20 €	20,90 €	21,40 €	22,70 €	24,30 €	25,60 €	26,80 €	28,50 €	29,70 €	31,20 €	32,80 €	34,30 €
Partnerfahrkarte		9,50 €	12,90 €	15,70 €	19,10 €	21,90 €	26,50 €	29,50 €	32,20 €	35,00 €	37,50 €	38,90 €	40,60 €	43,90 €	46,00 €	48,50 €	51,60 €	54,00 €	56,30 €	58,90 €	61,90 €
Nachkarte		3,80 €	4,50 €	5,70 €	6,90 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	10,80 €	11,80 €	12,80 €	13,00 €	14,00 €	14,80 €	15,60 €	16,40 €	17,20 €	18,00 €	18,80 €	19,60 €	20,40 €
Ger-Karte		12,80 €	17,00 €	21,50 €	25,90 €	31,00 €	35,90 €	40,80 €	43,90 €	47,40 €	51,80 €	55,10 €	58,60 €	62,20 €	66,30 €	69,90 €	73,40 €	77,70 €	81,20 €	85,50 €	90,10 €
Ger-Karte Kind		6,40 €	8,20 €	10,50 €	12,80 €	14,80 €	16,80 €	18,40 €	20,20 €	21,80 €	24,10 €	25,70 €	27,50 €	29,00 €	30,70 €	32,40 €	34,00 €	36,30 €	38,10 €	40,20 €	42,50 €
Monatskarte Erwachsene		59,50 €	78,50 €	102,00 €	121,50 €	141,50 €	168,50 €	187,50 €	204,00 €	224,00 €	243,50 €	251,50 €	269,00 €	287,00 €	305,00 €	322,50 €	340,00 €	354,50 €	367,50 €	385,00 €	404,00 €
9-90 Uhr-Karte		47,00 €	61,50 €	77,50 €	93,50 €	111,00 €	129,00 €	145,50 €	159,00 €	174,00 €	188,00 €	198,00 €	212,00 €	225,00 €	239,00 €	253,50 €	267,50 €	279,00 €	290,50 €	305,00 €	320,50 €
Monatskarte Schüler/Azubi		48,00 €	64,00 €	77,00 €	94,50 €	112,50 €	130,50 €	147,00 €	160,50 €	176,00 €	191,50 €	198,00 €	212,00 €	225,00 €	239,00 €	253,50 €	267,50 €	279,00 €	290,50 €	305,00 €	320,50 €
Monatskarte Senioren		51,00 €	67,50 €	86,50 €	103,00 €	122,50 €	142,00 €	160,00 €	174,50 €	190,50 €	206,00 €	217,50 €	233,50 €	249,50 €	265,50 €	281,50 €	297,00 €	310,00 €	323,00 €	339,50 €	356,50 €
Wochenkarte Erwachsene		22,50 €	27,50 €	33,50 €	38,50 €	43,00 €	48,00 €	53,50 €	56,00 €	60,00 €	62,50 €	64,00 €	68,00 €	70,00 €	72,00 €	74,00 €	76,50 €	79,00 €	81,00 €	83,00 €	85,10 €
Wochenkarte Schüler/Azubi		20,10 €	22,10 €	26,20 €	29,80 €	37,00 €	42,20 €	48,30 €	51,40 €	56,00 €	60,70 €	63,20 €	65,30 €	68,40 €	71,50 €	74,60 €	79,70 €	83,30 €	86,90 €	91,00 €	95,10 €
IN-City-Ticket																					
Servicezuschlag Rufbus		2,80 €																			

1,00 €

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

nur gültig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 399, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt

nur gültig bei Rufbussen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vorverkauf		Fahrpreis je Tarifstufe																			
Fahrscheinart	Kurzstrecke	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20
Gemeindicket Erwachsene		2,50 €																			
Gemeindicket Kind		1,20 €																			
Einzelfahrkarte Erwachsene		2,50 €	3,20 €	4,00 €	4,80 €	5,80 €	6,70 €	7,40 €	8,10 €	8,70 €	9,70 €	10,30 €	10,90 €	11,50 €	12,30 €	13,10 €	13,70 €	14,50 €	15,30 €	16,80 €	18,80 €
Einzelfahrkarte Kind		1,20 €	1,50 €	2,00 €	2,40 €	2,80 €	3,20 €	3,50 €	3,80 €	4,10 €	4,50 €	4,80 €	5,10 €	5,60 €	5,90 €	6,20 €	6,50 €	6,90 €	7,20 €	7,60 €	8,00 €
Tageskarte		4,80 €	6,40 €	7,90 €	9,90 €	11,50 €	13,40 €	14,90 €	16,40 €	17,70 €	19,10 €	20,60 €	21,80 €	23,10 €	24,70 €	26,00 €	27,40 €	28,90 €	30,20 €	31,80 €	33,40 €
Partnerfahrkarte		8,50 €	11,60 €	14,60 €	17,60 €	20,90 €	24,20 €	26,70 €	29,30 €	32,00 €	34,60 €	37,00 €	39,60 €	42,30 €	44,70 €	47,30 €	49,90 €	52,20 €	54,50 €	57,30 €	60,20 €
Ger-Karte		12,80 €	17,00 €	21,50 €	25,90 €	31,00 €	35,90 €	40,80 €	43,90 €	47,40 €	51,80 €	55,10 €	58,60 €	62,20 €	66,30 €	69,90 €	73,40 €	77,70 €	81,20 €	85,50 €	90,10 €
Ger-Karte Kind		6,40 €	8,20 €	10,50 €	12,80 €	14,80 €	16,80 €	18,40 €	20,20 €	21,80 €	24,10 €	25,70 €	27,50 €	29,00 €	30,70 €	32,40 €	34,00 €	36,30 €	38,10 €	40,20 €	42,50 €
Monatskarte Erwachsene		59,50 €	78,50 €	102,00 €	121,50 €	141,50 €	168,50 €	187,50 €	204,00 €	224,00 €	243,50 €	251,50 €	269,00 €	287,00 €	305,00 €	322,50 €	340,00 €	354,50 €	367,50 €	385,00 €	404,00 €
9-90 Uhr-Karte		47,00 €	61,50 €	77,50 €	93,50 €	111,00 €	129,00 €	145,50 €	159,00 €	174,00 €	188,00 €	198,00 €	212,00 €	225,00 €	239,00 €	253,50 €	267,50 €	279,00 €	290,50 €	305,00 €	320,50 €
Monatskarte Schüler/Azubi		48,00 €	64,00 €	77,00 €	94,50 €	112,50 €	130,50 €	147,00 €	160,50 €	176,00 €	191,50 €	198,00 €	212,00 €	225,00 €	239,00 €	253,50 €	267,50 €	279,00 €	290,50 €	305,00 €	320,50 €
Fermenticket		20,50 €	30,50 €	46,50 €	54,00 €	65,50 €	76,00 €	86,50 €	92,50 €	102,50 €	110,00 €	114,50 €	122,50 €	130,50 €	139,00 €	146,50 €	155,50 €	161,50 €	168,00 €	176,50 €	185,00 €
Monatskarte Senioren		51,00 €	67,50 €	86,50 €	103,00 €	122,50 €	142,00 €	160,00 €	174,50 €	190,50 €	206,00 €	217,50 €	233,50 €	249,50 €	265,50 €	281,50 €	297,00 €	310,00 €	323,00 €	339,50 €	356,50 €
Wochenkarte Erwachsene		22,50 €	27,50 €	33,50 €	38,50 €	43,00 €	48,00 €	53,50 €	56,00 €	60,00 €	62,50 €	64,00 €	68,00 €	70,00 €	72,00 €	74,00 €	76,50 €	79,00 €	81,00 €	83,00 €	85,10 €
Wochenkarte Schüler/Azubi		20,10 €	22,10 €	26,20 €	29,80 €	37,00 €	42,20 €	48,30 €	51,40 €	56,00 €	60,70 €	63,20 €	65,30 €	68,40 €	71,50 €	74,60 €	79,70 €	83,30 €	86,90 €	91,00 €	95,10 €
365-Euro-Ticket		528,00 €	704,00 €	847,00 €	1.039,50 €	1.237,50 €	1.435,50 €	1.617,00 €	1.765,50 €	1.936,00 €	2.106,50 €	2.178,00 €	2.332,00 €	2.480,50 €	2.629,00 €	2.788,50 €	2.942,50 €	3.069,00 €	3.195,50 €	3.355,00 €	3.525,50 €
Jahreskarte		590,50 €	748,00 €	970,00 €	1.153,00 €	1.383,00 €	1.596,50 €	1.797,00 €	1.950,50 €	2.136,00 €	2.319,00 €	2.392,50 €	2.559,00 €	2.725,50 €	2.894,50 €	3.059,00 €	3.235,50 €	3.367,50 €	3.501,50 €	3.672,50 €	3.851,00 €
DonauCard Senior 9-90 Uhr		467,00 €	622,00 €	784,00 €	945,00 €	1.123,00 €	1.301,00 €	1.468,00 €	1.668,00 €	1.816,00 €	1.971,00 €	2.034,00 €	2.175,00 €	2.320,00 €	2.460,00 €	2.600,00 €	2.750,00 €	2.862,00 €	2.976,00 €	3.122,00 €	3.273,00 €
Job-Ticket Premium		502,00 €	636,00 €	825,00 €	985,00 €	1.176,00 €	1.357,00 €	1.527,00 €	1.688,00 €	1.816,00 €	1.971,00 €	2.034,00 €	2.175,00 €	2.320,00 €	2.460,00 €	2.600,00 €	2.750,00 €	2.862,00 €	2.976,00 €	3.122,00 €	3.273,00 €
Rabattstufe 1		443,00 €	561,00 €	728,00 €	869,00 €	1.037,00 €	1.197,00 €	1.348,00 €	1.463,00 €	1.602,00 €	1.739,00 €	1.794,00 €	1.919,00 €	2.047,00 €	2.171,00 €	2.294,00 €	2.427,00 €	2.526,00 €	2.626,00 €	2.754,00 €	2.886,00 €
Rabattstufe 2		384,00 €	486,00 €	631,00 €	753,00 €	896,00 €	1.038,00 €	1.168,00 €	1.268,00 €	1.388,00 €	1.507,00 €	1.555,00 €	1.663,00 €	1.774,00 €	1.881,00 €	1.988,00 €	2.103,00 €	2.189,00 €	2.276,00 €	2.387,00 €	2.503,00 €
Job-Ticket		325,00 €	411,00 €	534,00 €	637,00 €	761,00 €	878,00 €	988,00 €	1.073,00 €	1.175,00 €	1.275,00 €	1.316,00 €	1.407,00 €	1.501,00 €	1.592,00 €	1.682,00 €	1.786,00 €	1.852,00 €	1.926,00 €	2.020,00 €	2.118,00 €
Rabattstufe 1		285,00 €	337,00 €	437,00 €	522,00 €	622,00 €	718,00 €	809,00 €	878,00 €	961,00 €	1.044,00 €	1.070,00 €	1.152,00 €	1.228,00 €	1.303,00 €	1.377,00 €	1.456,00 €	1.515,00 €	1.576,00 €	1.653,00 €	1.733,00 €
Rabattstufe 2		236,00 €	299,00 €	388,00 €	464,00 €	553,00 €	639,00 €	719,00 €	780,00 €	854,00 €	928,00 €	957,00 €	1.024,00 €	1.092,00 €	1.158,00 €	1.224,00 €	1.294,00 €	1.347,00 €	1.401,00 €	1.469,00 €	1.540,00 €
IN-City-Ticket		2,80 €																			

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

die Gemeinderäte ist nur gültig in den unter 3.2.12 der Tarifhinweise genannten Gemeindegebieten

nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt

Tarifstufe des Referenztarifes gemäß jeweiliger Relation Wohnort - Schulort/Ausbildungsort



Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt

Anlage 4 zur allgemeinen Vorschrift**Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung und Anwendung des Warenkorbmodells zwecks Fortschreibung des VGI-Tarifs****Vorbemerkung**

Das nachfolgend beschriebene Warenkorbmodell dient der Fortschreibung des VGI-Tarifs jeweils zum 1. September eines jeden Jahres. Sofern seitens der zuständigen Gremien beschlossen wird, von diesem Termin abzuweichen, so sind die entsprechenden Auswirkungen bei der Festlegung der jeweiligen Tarifierfassung durch eine entsprechende Kürzung oder Verlängerung des Anwendungszeitraums zu berücksichtigen.¹

1. Aufbau des Warenkorbmodells**1.1. Indexbasierte Fortschreibung der Kosten**

Die Kostenstruktur des vorliegenden Warenkorbmodells ist identisch mit der jährlich vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer (LBO) bekannt gegebenen Ermittlung der Kostenentwicklung im ÖPNV der Mitgliedsunternehmen. Dabei werden folgende Kostenarten unterschieden:

- Personalkosten
- Treibstoffkosten
- Kosten für Reifen, Reparaturen und Ersatzteile
- Fahrzeugkosten (Kfz-Steuer, Kfz-Versicherungen, sonstige Kosten)
- Abschreibungen
- Sonstige Kosten

Die Gewichtung dieser Kostenarten (prozentualer Anteil an den Gesamtkosten) ist ebenfalls der jährlich vom LBO bekannt gegebenen Ermittlung der Kostenentwicklung im ÖPNV der Mitgliedsunternehmen zu entnehmen.

1.1.1. Personalkosten

Obwohl die tarifvertraglichen Regelungen im Regionalbus- und Stadtbusverkehr unterschiedlich sind, findet die jährliche prozentuale Erhöhung des Tarifvertrags Nahverkehr Bayern TV-N für alle Unternehmen in Abweichung zum Index-Modell des

¹ Erfolgt die Tarifierfassung beispielsweise bereits zum 1. August, wie es für das Jahr 2021 in Erwägung gezogen wird, so wird die nach Warenkorbmodell berechnete Tarifierfassung für dieses Jahr um ein Zwölftel gekürzt.



Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt

LBO einheitlich Anwendung. Die jährliche Entgelterhöhung für den TV-N Bayern kann im Internet unter dem Link www.oeffentlicher-dienst.info/tv-n/by/ abgerufen werden. Ausgangsbasis für den Index ist das Jahr vor dem Jahr der geplanten Tarifierung.

1.1.2. Treibstoffkosten, Kosten für Reifen, Reparaturen und Ersatzteile, Fahrzeugkosten, Abschreibungen

Die Fortschreibung dieser Kostenarten erfolgt auf der Grundlage der Indizes für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 und den dort definierten entsprechenden Produktgruppen.

Die Fahrzeugkosten beinhalten die Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung und sonstige Kfz-Kosten (u.a. Zinsen).

1.1.3. Sonstige Kosten

Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Verwaltungskosten sowie alle übrigen Kosten, die nicht in den anderen Kostenarten enthalten sind.

Die jährliche Veränderungsrate ergibt sich aus dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen).

1.2. Zuschlag für Mindereinnahmen von Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr

Im nächsten Schritt ist die aufgrund der kostenbasierten Tarifierhöhung entstehende Minderung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG zu ermitteln und in einen Tarifierhöhungszuschlag umzurechnen. Sofern die bundesrechtliche Regelung des § 45a PBefG durch eine landesrechtliche Regelung gemäß § 64a PBefG ersetzt wird, ist der in diesem Abschnitt geregelte Zuschlag im Hinblick auf seine weitere Anwendung zu prüfen.

Aufgrund der kostenbasierten Tarifierhöhungskomponente ergeben sich in der Regel Mehreinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr. Nach der Systematik der Ausgleichsberechnung gemäß § 45a PBefG i.V. mit den Regelungen der PBefAusglV resultiert daraus rechnerisch ein um 44 Prozent verminderter Ausgleichsanspruch, sofern nicht gleichzeitig eine Erhöhung der Sollkostensätze durch den Freistaat Bayern festgesetzt werden, die die Minderung des Ausgleichsanspruchs aufgrund gestiegener Einnahmen ganz oder zum Teil



Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt

kompensieren. Im Falle einer Erhöhung der Sollkostensätze ist im Jahr der Erhöhung dieser Sätze die sich daraus ergebende Erhöhung der Sollkosten von der Erhöhung der Einnahmen abzusetzen.

Für die jährliche Tariffortschreibung zum 01. September (oder ab 2021 ggf. zum 01. August) werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des Vorjahres zur Berechnung der Mehreinnahmen in diesem Segment herangezogen.

1.3. Abschlag für Mehreinnahmen aus der Erstattung gemäß §§ 228 ff. SGB IX

Ferner ist durch einen rechnerischen Abschlag zu berücksichtigen, dass aufgrund der Tariffortschreibung (in der Regel Tarifierhöhungen) aufgrund indexbasierter Kostenfortschreibungen (vgl. Abschnitt 2.1) sowie dem Zuschlag für eine etwaige Minderung der Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Schwerbehindertenfreifahrt) entstehen, da die Einnahmen aus dem Fahrausweisverkauf als Bemessungsgrundlage für die Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. SGB IX entsprechend erhöht werden.

Sofern kein Härtefall vorliegt, errechnet sich der Erstattungsanspruch aus den Bruttoeinnahmen aus dem Fahrausweisverkauf und dem vom Freistaat Bayern festgesetzten pauschalen Vom-Hundertsatz, der jährlich (Ende Januar/Anfang Februar) im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gegeben wird. Falls aufgrund von Härtefallnachweisen betriebsindividuelle Schwerbehindertenquotienten nachgewiesen werden, so ist ggf. ein gewogener arithmetischer Mittelwert zu ermitteln und zum Ansatz zu bringen.

Für die jährliche Tariffortschreibung zum 01. September (oder ab 2021 zum 01. August) werden die kassentechnischen Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen aller Art des Vorjahres laut VGI-Datenbank der EAV-Stelle zur Berechnung der Mehreinnahmen in diesem Segment herangezogen.

1.4. Iterative Berechnung der prozentualen Tariffortschreibungsrate

Da sich die einzelnen Tariffortschreibungskomponenten gegenseitig beeinflussen, muss der Gesamtwert der prozentualen Tariffortschreibungsrate in mehreren iterativen Rechenschritten berechnet werden. Im Einzelnen wird auf das im nachfolgenden



Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt

Abschnitt dargestellte Beispiel der Tariffortschreibung zum 01. September 2020 verwiesen.

2. Tariffortschreibung zum 01. September 2020

2.1. Ermittlung der kostenbasierten Tariffortschreibungskomponente

Lt. LBO-Sonderexpress-Mitteilung Nr. 11/2020 vom 05. Februar 2020 beträgt der Kostenindex für das Jahr 2019 insgesamt über alle Kostenarten 1,95 Prozent. Wie in Abschnitt 2.1 dargestellt, soll an Stelle des Tarifs des privaten Verkehrsgewerbes der TV-N treten. Nach Anwendung dieser Modifikation errechnet sich eine kostenbasierte Tarifierhöhung von 2,2098 Prozent, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

Kostenart	Anteil an Gesamtkosten	Kostenentwicklung in %	Kostenentwicklung in % (gewichtet)
Personalkosten TV-N	54,60%	+2,98%	+1,63%
Treibstoffkosten	14,00%	-1,31%	-0,18%
Reifen, Reparaturen, Ersatzteile	7,00%	+1,87%	+0,13%
Fahrzeugkosten	6,60%	+4,51%	+0,30%
Abschreibungen	14,50%	+2,05%	+0,30%
Sonstige Kosten	3,30%	+1,22%	+0,04%
Summe	100,00%		+2,2098%

2.2. Ermittlung des Zuschlags für Mindereinnahmen aus Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG

Laut VGI-Verkaufsdatenbank belaufen sich die kassentechnischen Einnahmen im Ausbildungsverkehr auf insgesamt EUR 16.684.808.

Die Mehreinnahmen aufgrund von Kostensteigerungen (vgl. Abschnitt 2.1) betragen unter Berücksichtigung der iterativen Rechenschritte aufgrund der gegenseitigen Beeinflussung der einzelnen Fortschreibungskomponenten EUR 470.065.818.

Die Minderung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr beträgt 44 Prozent der Mehreinnahmen. Es errechnen sich Mindereinnahmen in Höhe von EUR 206.828.

Da der Freistaat Bayern die Sollkostensätze im Jahr 2019 nicht angepasst bzw. erhöht



Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt

hat, erfolgt auch keine Kompensation der Mindereinnahmen durch gestiegene Sollkosten.

Bezieht man diese Mindereinnahmen auf die auf das Jahr 2019 entfallenden Gesamteinnahmen in Höhe von EUR 27.839.847, so ergibt sich ein Zuschlagsatz von 0,7429 Prozent.

2.3. Ermittlung des Abschlags für Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß §§ 228 ff. SGB IX

Die Gesamteinnahmen (brutto) als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Erstattungsanspruchs gemäß §§ 228 ff. SGB IX betragen EUR 27.839.847. Die Mehreinnahmen aufgrund von Kostensteigerungen und der Mindereinnahmen aus Ausgleichszahlungen gemäß §45a PBefG belaufen sich auf EUR 784.338. Die iterativen Näherungswertberechnungen ergeben einen Abschlag in Höhe von 0,1353 Prozent.

2.4. Zusammenfassendes Ergebnis

Insgesamt errechnet sich auf der Basis des Jahres 2019 eine Tarifierhöhung von 2,8404 Prozent für das Jahr 2020. Die Zusammensetzung der drei Tariffortschreibungskomponenten zeigt folgende Tabelle:

Tariffortschreibungskomponente	Prozentsatz
Kostensteigerung insgesamt gewichtet	+2,2098%
Zuschlag zum Ausgleich von Einnahmeausfällen betreffend die Ausgleichszahlungen	+0,7429%
Prozentualer Abschlag für Mehreinnahmen aus Erstattungszahlungen gemäß Kap. 13	-0,1353%
rechnerische Tarifierhöhung 2020 nach Iteration	+2,8174%

3. Umsetzung des Warenkorbergebnisses

Das auf der Basis der Verfahrensbeschreibung in Abschnitt 2 ermittelte Warenkorbergebnis ist im nächsten Schritt umzusetzen und mündet in die neu aufzustellenden Preistabellen für den Höchstattarif (Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift) bzw. den Referenztarif (Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift).

Die neuen Fahrpreise werden mit Hilfe eines Excel-Rechenmodells auf der Basis der verkauften Stückzahlen des jeweiligen Vorjahres laut VGI-Verkaufsdatenbank der EAV-Stelle je Fahrscheinart und Tarifstufe unter Berücksichtigung von Rundungsvorschriften je nach Fahrscheinart (glatte 10 Cent, 50 Cent oder 1 Euro) errechnet. Bei der Berechnung ist zwischen Vorverkauf und Fahrerverkauf zu unterscheiden.



Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt

4. Zuständigkeit und zeitlicher Ablauf

Die EAV-Stelle ist für die Ermittlung der Warenkorbergebnisse verantwortlich.

Die EAV-Stelle ermittelt die Warenkorbergebnisse bis zum Ablauf des Monats März des Jahres, für das die Ermittlung der Warenkorbergebnisse benötigt wird. Nach Abschluss der Beratungen und Beschlussfassungen im VGI-Ausschuss und VGI-Rat sowie letztendlich in der Verbandsversammlung des Zweckverbands VGI setzt die EAV-Stelle die Warenkorbergebnisse in die Preistabellen für den Höchstattarif und den Referenztarif um, wodurch es ggf. zu einer jährlichen Aktualisierung der Anlagen 2 und 3 der allgemeinen Vorschrift kommt.

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT

2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Kommunale Zusammenarbeit–Gesetzes und Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.843.400		1.731.900	4.575.300
die Ausgaben	2.843.400		1.731.900	4.575.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen				
die Ausgaben				

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 3

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ingolstadt, 23. Juli 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt VGI, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, 2. OG, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND ZENTRAKLÄRANLAGE INGOLSTADT

 Finanzbedarf des Erfolgsplanes
 Umlageverhältnis: 35,11 €/100 m³

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 i. V. m. § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigegefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 wird

im Erfolgsplan

in den tatsächlich kostenwirksamen Erträgen mit	5.850.000 €
und	
in den tatsächlich kostenwirksamen Aufwendungen mit	5.850.000 €

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	1.614.000 €
und in den Ausgaben mit	1.614.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für den Plan 2021/2022 auf 1.375.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

a) Betriebskostenumlage

 Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwasser-
 sermenge 2020

Mitglieder/Einleiter spezifische Einleitungsmengen

Stadt Ingolstadt	13.985.808 m³
Abwasserbeseitigungsgruppe	
Ingolstadt-Nord	2.058.654 m³
Gemeinde Böhmfeld	107.887 m³
Gemeinde Hitzhofen	124.124 m³
Gesamt:	<u>16.276.473 m³</u>

Stadt Ingolstadt	4.910.000 €
ZV Abwasserbeseitigungsgruppe	
Ingolstadt-Nord	723.000 €
Gemeinde Böhmfeld	38.000 €
Gemeinde Hitzhofen	43.000 €
Gesamt:	<u>5.714.000 €</u>

b) Investitionsumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):

<u>Mitglied/Einleiter</u>	<u>Einleitungskontingent</u>	<u>€</u>
Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	1.296.000 €
ZV AWBG		
Ingolstadt-Nord	160,525 / 900	288.000 €
Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	12.000 €
Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	18.000 €
Gesamt:		<u>1.614.000 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € erklärt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ingolstadt, 22. Juli 2021

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf

Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt, Am Mailinger Moos 145, 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND UND GEMEINDE OBERHACHING

§ 3 Zusammenarbeit

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und der Gemeinde Oberhaching, Landkreis München, Alpenstraße 11, 82041 Oberhaching, vertreten durch den ersten Bürgermeister Stefan Schelle.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Oberhaching ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Oberhaching mit dem zuständigen Polizeipräsidium München.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Oberhaching überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium München zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Oberhaching.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Soll der Zweckverband nach Ablauf von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Oberhaching Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 24. Juni 2021
Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Oberhaching, 17. Juni 2021
Gemeinde Oberhaching

Stefan Schelle
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 10. August 2021 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO)

Der Bezirkstag von Oberbayern gibt sich aufgrund von Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Geschäftsordnung:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag (§§ 1 - 4)

2. Abschnitt

Die Ausschüsse (§§ 5 -13)

3. Abschnitt

Kommissionen (§ 14)

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen (§§ 15 und 16)

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin (§§ 17 und 18)

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags (§§ 19 - 31)

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen (§§ 32 und 33)

3. Abschnitt

Informationsrecht (§§ 34 und 35)

Dritter Teil

Schlussbestimmungen (§§ 36 und 37)

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag

§ 1

Verhältnis zu anderen Bezirksorganen

¹Der Bezirkstag beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind, in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin (Art. 33 Abs. 1, 2 und Art. 34 Abs. 2 BezO) oder der Werkleitung eines Eigenbetriebs (Art. 74 Abs. 3 BezO) fallen oder die Regierung tätig wird (Art. 35 b BezO).
²In Angelegenheiten, die auf eigene Rechtspersönlichkeiten übertragen sind, wirkt der Bezirkstag nach Maßgabe der jeweiligen Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages mit.

§ 2

Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Bezirkstag sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, Verordnungen und Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern (ZuRichtlBez),
2. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
3. Beschlussfassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Art. 14a BezO),
4. Beschlussfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) etwas anderes bestimmt,
5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe und Regiebetriebe, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
6. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
7. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Regiebetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 und 4 BezO),
8. Entscheidungen im Sinn von Art. 81 a BezO bei Unternehmen und Regiebetrieben des Bezirks einschließlich der Teilungsberichte gemäß Art. 80 Abs. 3 BezO,
9. hinsichtlich der Eigenbetriebe und Regiebetriebe dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten (Art. 74 BezO),
10. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO) sowie Bestellung und Abberufung des Leiters bzw. der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 86 Abs. 3 BezO),

11. Stellungnahme zur Änderung von bewohntem Bezirksgebiet (Art. 8 BezO),
12. Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme oder die Niederlegung eines Ehrenamtes vorliegt (Art. 13 BezO),
13. Verhängung von Ordnungsgeldern (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
14. Bildung der Ausschüsse sowie Auflösung der weiteren Ausschüsse und Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 28 BezO),
15. Berufung der Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstags sowie Bestimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vertreters bzw. der Vertreterin,
16. Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 30 BezO) sowie erforderlichenfalls die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 31 Abs. 1 BezO),
17. die Wahlprüfung und die Entscheidungen über den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft eines Bezirkstagsmitgliedes nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 des Bezirkswahlgesetzes,
18. Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35 b Abs. 1 BezO),
19. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin (Art. 36 BezO),
20. Erlass einer Geschäftsordnung (Art. 37 BezO),
21. Regelung des Geschäftsganges der vorberatenden Ausschüsse (Art. 37 Abs. 2 BezO),
22. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
23. Entscheidungen über die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Fahnen des Bezirks (Art. 3 Abs. 1 BezO),
24. der Erlass von Richtlinien gemäß Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 b Abs. 2, Art. 58 Abs. 5 BezO.

§ 3

Weitere Zuständigkeit

Dem Bezirkstag sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze des Bezirks Oberbayern zur Weiterentwicklung der klinischen und sektorenübergreifenden Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Suchtmedizin aller Lebensalter,
2. Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille,
3. Beschlussfassung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises,
4. Bildung und Berufung der Mitglieder sowie Auflösung von Kommissionen,
5. Bestellung und Abberufung der Referenten und Referentinnen, der Berichterstatter und Berichterstatterinnen, Bestellung und Abberufung von Beauftragten, sowie die Bestellung und Abberufung der Mitglieder in Fachbeiräten,

6. Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Vollversammlung und im Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstages,
7. Errichtung, Übernahme und wesentliche Änderung einschließlich Sanierung sowie Namensgebung öffentlicher Einrichtungen und deren Auflösung,
8. Beschlussfassung über das Gleichstellungskonzept des Bezirks (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes),
9. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 4 Nr. 3 S. 2,
10. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,
11. Angelegenheiten des Bezirks von grundsätzlicher Bedeutung und/oder hoher finanzieller Tragweite, die Auswirkungen auf das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen bzw. eine seiner Tochtergesellschaften haben,
12. Abschluss von genehmigungspflichtigen Bürgschaften, sofern diese nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden (Art. 64 Abs. 2 BezO).

§ 4

Beteiligung an Zweckverbänden und Entsendung von Bezirksvertretern bzw. Bezirksvertreterinnen in rechtlich selbständige Unternehmen

Dem Bezirkstag sind ferner zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beteiligung an Zweckverbänden (Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Abschluss von Zweckvereinbarungen (Art. 7 KommZG) und die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Art. 4 KommZG),
2. Austritt, Auflösung und Kündigung der unter Nummer 1 genannten Beteiligungen des Bezirks,
3. ¹Bestellung und Abberufung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks für die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sowie für die Organe eines Unternehmens in Privatrechtsform oder eines Kommunalunternehmens, insbesondere Gesellschafterversammlung, Gesellschafterausschuss, Aufsichts- und Verwaltungsrat, sowie die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Stiftungen und die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks; die Bestellung erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²§ 5 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Ausschussgemeinschaften jeder im Bezirkstag vertretene Wahlvorschlag an der Verteilung teilnimmt. ³Darüber hinaus soll für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin mindestens ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich bestellt werden. ⁴Ist der Bezirkstagspräsident Vertreter bzw. die Bezirkstagspräsidentin Vertreterin, gilt die gesetzliche Regelung der Stellvertretung, sofern im Einzelfall keine abweichende Bestimmung getroffen wurde,

4. ¹Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in einem Verbandsausschuss, soweit satzungsmäßig vorgesehen; die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²Im Übrigen ist § 5 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung ausschlaggebend sind.

2. Abschnitt

Die Ausschüsse

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Bezirkstag bestellt als ständige Ausschüsse
1. den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO),
 2. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 BezO),
- (2) Als weitere Ausschüsse bildet der Bezirkstag gemäß Art. 28 BezO
1. den Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie,
 2. den Sozial- und Gesundheitsausschuss,
 3. den Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen,
 4. den Personalausschuss,
 5. den Werkausschuss für das Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon des Bezirks Oberbayern.
- (3) Der Bezirkstag kann, soweit gesetzlich zulässig, im Bedarfsfall durch Beschluss weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse bilden und dabei von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichende Zuständigkeiten festlegen.
- (4) ¹Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 1 besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und zwölf Bezirkstagsmitgliedern, die Ausschüsse nach Absatz 2 bestehen aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und vierzehn Bezirkstagsmitgliedern. ²Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus sieben Bezirkstagsmitgliedern.
- (5) ¹An der Verteilung der Ausschusssitze nehmen die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (§ 15 Abs. 1) und Ausschussgemeinschaften (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO, § 15 Abs. 2) und Gruppen (§ 15 Abs. 2 Satz 1) teil. ²Dabei ist das Verfahren nach St. Laguë/Schepers anzuwenden. ³Eine Sitzverteilung nach diesem Verfahren ist ausgeschlossen, wenn eine dabei im Einzelfall durch eine sog. Über-Aufrundung auftretende Überrepräsentation einer Fraktion, Ausschussgemeinschaft oder Gruppe zu Lasten einer anderen durch alternative Verfahren vermieden wird, ohne dass die bei diesen Verfahren auftretenden Rundungsfehler zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen führen. ⁴Im Fall des Ausschlusses des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers erfolgt die Sitzverteilung zunächst nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. ⁵Führt die Berechnung nach diesem Verfahren zu einer Sitzverteilung, wie sie bei einer Berechnung nach dem

Verfahren nach St. Laguë/Schepers nach § 5 Abs. 5 Satz 3 ausgeschlossen ist, erfolgt die Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Verfahren. ⁶Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Sitze im Bezirkstag. ⁷Haben mehrere Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf die Wahlkreisvorschläge abgegebenen Erst- und Zweitstimmen zurückzugreifen. ⁸Bei Ausschussgemeinschaften werden die Stimmen der sie umfassenden Wahlkreisvorschläge zusammengerechnet. ⁹Zuletzt entscheidet das Los (Art. 26 Abs. 2 BezO). ¹⁰Während der Wahlzeit im Bezirkstag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sind auszugleichen. ¹¹Scheidet ein Bezirkstagsmitglied aus der von ihm vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss. ¹²Die Bestellung anderer als der von Fraktionen und Ausschussgemeinschaften vorgeschlagener Personen ist nicht zugelassen (Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BezO). ¹³Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sollen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

(6) ¹Für jedes Ausschussmitglied sind zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen namentlich zu bestellen. ²Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes beratungs- und stimmberechtigt. ³Scheidet ein Mitglied, ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so ist die Stelle neu zu besetzen.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Bezirkstag überträgt den Ausschüssen allgemein die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder nach §§ 2 bis 4 ihm selbst, noch nach Art. 33 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zustehen, noch durch § 17 und § 18 dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss nach Art. 34 Abs. 2 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Den Werkausschüssen für Eigenbetriebe überträgt er bestimmte Angelegenheiten in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

§ 7

Der Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder in dieser Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Bezirkstages, des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin oder eines anderen Ausschusses begründet wird.

(2) Der Bezirksausschuss ist vorbereitend zuständig für

1. alle Angelegenheiten, die dem Bezirkstag zugewiesen oder vorbehalten sind, soweit der Bezirkstag nicht als Organ eines Eigenbetriebs zuständig ist,
2. die Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Unternehmenssatzung

für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen.

(3) Der Bezirksausschuss ist beschließend insbesondere zuständig für

1. Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht die Werkleitung oder der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,
2. Übertragung von einem Eigenbetrieb oder Regiebetrieb zugeordneten Vermögensgegenständen zur allgemeinen Verwaltung des Bezirks und umgekehrt, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden ist,
3. Freigabe aller förder- und/oder baurechtlich genehmigten Projekte und aller Beschaffungen von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen ohne Rücksicht auf die Gesamtkosten, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 Nrn. 2 und 3 zuständig ist,
4. Bestellung und Abberufung der Leitungen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleitungen, der Leitung der Bezirksgüterverwaltung sowie der Werkleitung der Eigenbetriebe ohne Rücksicht auf den Stellenwert, soweit die Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,
5. Erteilung von Weisungen an Personen, die vom Bezirk in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in Privatrechtsform entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt worden sind, soweit entsprechende Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung vorbehalten sind (Art. 79 Abs. 2 Satz 3 BezO),
6. Erteilung von Weisungen an Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in der Verbandsversammlung eines kommunalen Zweckverbandes (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG),
7. Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt über der Wertgrenze des § 15 Abs. 2 Nr. 2 SKZVI, für die eine Investitionsumlage erwartet wird (§ 22 Abs. 2 SKZVI),
8. Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bezirk und Regierung (Art. 35 BezO),
9. Abgabe von Stellungnahmen zu Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, zu Bauleitplänen und sonstigen Planungsverfahren und -fragen, die für den Bezirk von grundsätzlicher Bedeutung sind oder unmittelbare Auswirkungen auf Bezirkseinrichtungen oder Bezirksaufgaben haben, soweit Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,
10. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Verbänden, soweit nicht § 4 Anwendung findet, Vereinen und sonstigen Organisationen des privaten Rechts, sowie die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks,
11. Bestellung und Abberufung der Prüfer und Prüferinnen

des Rechnungsprüfungsamtes und die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 BezO),

12. Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin (Art. 89 BezO), soweit nicht in den Eigenbetriebssatzungen oder der Betriebssatzung für die Bezirksgüterverwaltung etwas anderes bestimmt ist,
13. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen den Bescheid über die Bezirksumlage,
14. Bestellung der Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie die Behandlung der Jahresberichte,
15. Vorgabe des Konzeptes für die psychiatrische Abteilung der Klinikum Ingolstadt gemeinnützige GmbH sowie grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes Klinikum Ingolstadt und seiner Gesellschaften,
16. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,
17. Erteilung des Einvernehmens zur Besetzung des leitenden Maßregelvollzugspersonals gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 17 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,
18. Wahl der Vertrauensleute und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen an den Verwaltungsgerichten nach (§ 26 VwGO, Art. 11 AGVwGO).

§ 8

Der Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend zuständig für

1. die Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung,
2. die Beratung über die Erledigung der Berichte über die örtlichen und überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist prüfend und feststellend zuständig für

1. die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Regiebetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie von Unternehmen in Privatrechtsform und Kommunalunternehmen, soweit ihm im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt wurden.
2. die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung nach § 6 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV),
3. die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt.

§ 9

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss

(1) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist vorberatend zuständig für

1. die Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), für die abschließend der Bezirkstag oder ein anderer Ausschuss des Bezirks zuständig ist,
2. die Grundsätze des Bezirks Oberbayern zur Weiterentwicklung der klinischen und sektorenübergreifenden Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Suchtmedizin aller Lebensalter.

(2) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Sozialhilfe, der besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) und der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG),
2. die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Einrichtungen und Diensten,
3. den Erlass von Richtlinien im Sinne des Art. 83 Abs. 4 AGSG.

§ 10

Die Werkausschüsse

Die Werkausschüsse sind für die ihnen in der jeweiligen Eigenbetriebsatzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 11

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie

(1) Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie ist, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs zuständig ist,

1. vorberatend zuständig für alle förder- oder baurechtlichen Angelegenheiten, für den Umwelt- und Naturschutz, die Fachberatungen für Imkerei und Fischerei sowie die Abfallwirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Zusammenhang mit den Aufgaben oder Einrichtungen und sonstigen Sachaufgaben des Bezirks besteht,
2. nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für
 - a) Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanung bei Bauvorhaben soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 zuständig ist,
 - b) die Vergabe von Planungsleistungen sowie für sämtliche Leistungen, die in Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 oder die Regierung nach Art. 35b BezO zuständig ist,
 - c) den Erlass von Verfahrensregelungen im Bereich der Bauwirtschaft,
 - d) die Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushalts.

(2) ¹Dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie wird die Arbeitsgruppe „BAU“ als vorberatendes Gremium zur Seite gestellt. ²Die Arbeitsgruppe besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und je einem Mitglied der im Ausschuss vertretenen Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften. ³Den Vorsitz führt der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin. ⁴Für jedes Mitglied der Arbeitsgruppe ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich zu bestellen.

§ 12

Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen

(1) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist vorberatend zuständig für

1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kultur, insbesondere der Heimat-, Denkmal- und Volksmusikpflege und des Trachten-Informationszentrums einschließlich der Kulturtage, der Kulturpreise, der Museen, des Schul- und Sportwesens des Bezirks, sowie in Fragen der Jugendpflege,
2. eingabefähige Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich.

(2) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. alle Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten, für die keine anderen Bezirksorgane zuständig sind,
2. Feststellung der Bedarfssituation und Genehmigung von Raum- und Funktionsprogrammen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich,
3. die Bewilligung von Zuschüssen,
4. den Erlass von Verfahrensregelungen für Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten.

§ 13

Der Personalausschuss

Der Personalausschuss ist, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe handelt,

1. vorberatend zuständig für
 - a) die grundsätzlichen personellen Angelegenheiten der Bezirksbediensteten,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen ohne Rücksicht auf ihren Stellenwert.
2. beschließend zuständig für
 - a) die personellen Angelegenheiten der Bezirksbediensteten (Beamte und Beamtinnen sowie Beschäftigte) im Sinne des Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BezO im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß §§ 17 und 18 zuständig ist,
 - b) die Erhebung von Disziplinarklagen.

3. Abschnitt

Kommissionen

§ 14

Bildung von Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften

¹Der Bezirkstag kann zu seiner Beratung aus seiner Mitte in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften bilden, denen auch andere Personen als Mitglieder angehören können. ²Über Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Bezirkstag, für die Besetzung findet je Kommission oder Arbeitsgemeinschaft das Verfahren nach St. Laguë/Schepers Anwendung.

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen

§ 15

Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

(1) Die über einen Wahlkreisvorschlag direkt oder über die Liste gewählten Bezirkstagsmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihrer Gruppe aufgrund des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers mindestens ein Sitz in einem ständigen oder weiteren Ausschuss (§ 5) zusteht.

(2) ¹Einzelne Bezirkstagsmitglieder oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BezO). ²Sie teilen das, bezogen auf die einzelnen Ausschüsse, dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin mit.

(3) ¹Bezirkstagsmitglieder können sich auch Fraktionen im Sinne des Absatzes 1 mit deren Zustimmung anschließen, jedoch kann ein Bezirkstagsmitglied nur einer Fraktion angehören. ²Die für die Ausschussbesetzung maßgebende Fraktionsstärke ändert sich aber nur dann, wenn sich anschließende Bezirkstagsmitglieder von ihrer bisherigen Fraktion und deren Wählern öffentlich abwenden und künftig die Politik der neuen Fraktion unterstützen; andernfalls entsteht nur ein so genanntes Hospitantenverhältnis.

(4) ¹Die Fraktionen und Gruppen teilen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen mit. ²Pro angefangene zehn Mitglieder einer Fraktion darf dabei ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benannt werden.

§ 16

Referenten und Referentinnen, Berichterstatter und Berichterstatterinnen

(1) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte je einen Referenten bzw. eine Referentin für die Einrichtungen des Bezirks sowie für andere abgegrenzte Aufgabengebiete bestellen, für die Besetzung aller Referenten findet das Verfahren nach St. Laguë/Schepers mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Zugriffsrecht auf alle Referentenpositionen nach der Stärke der Parteien und Ausschussgemeinschaften bestimmt. ²Sie sind kein Organ des Bezirks, sondern ein Bindeglied zwischen dem Bezirkstag und der Einrichtung. ³Sie berichten über die Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere über die Haushaltsführung.

(2) ¹Bei der Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Referent bzw. die Referentin mit allen bedeutsamen Angelegenheiten seines bzw. ihres Wirkungskreises vertraut zu machen. ²Der Referent bzw. die Referentin ist von der Einrichtung oder der Bezirksverwaltung unverzüglich über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Einrichtung zu informieren. ³Bei Eigenbetrieben oder Regiebetrieben informiert die Einrichtung. ⁴Der Referent bzw. die Referentin kann jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in seiner bzw. ihrer Eigenschaft Schreiben des Bezirks oder seiner Einrichtungen unterzeichnen oder Erklärungen für den Bezirk abgeben.

(3) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgabengebiete auch je drei Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen bestellen. ²Für die Besetzung der Berichterstatter findet je Aufgabengebiet das Verfahren nach St. Laguë/Schepers Anwendung.

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin

§ 17

Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin führt den Vorsitz im Bezirkstag, in den ständigen und in den weiteren Ausschüssen; für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die Sonderregelung in Art. 85 Abs. 2 BezO. ²Die Regelung in Art. 28 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BezO über den Vorsitz in den weiteren Ausschüssen bleibt unberührt.

(2) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist gemäß Art. 33 Abs. 3 BezO befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er bzw. sie dem Bezirkstag oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ³Er bzw. sie ist zuständig für den Erlass dringlicher Anordnungen nach Art. 42 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

(3) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 BezO). ²Er bzw. sie vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33a BezO); der Umfang seiner bzw. ihrer Vertretungsmacht ist auf seine bzw. ihre Befugnisse beschränkt. ³Die Regelung in Art. 35 b Abs. 3 BezO bleibt unberührt. ⁴Die Zuständigkeit für den Vollzug von Beschlüssen der Organe eines Eigenbetriebs und dessen Vertretung nach außen bestimmt sich nach Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

(4) ¹Hält der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin Beschlüsse des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er bzw. sie sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Diese Befugnisse stehen dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin zu, soweit der Regierung Verwaltungsaufgaben des Bezirks nach Art. 35 b BezO übertragen sind (Art. 52 Abs. 2 BezO). ³Von einer solchen Aussetzung ist der Bezirkstag bzw. der beschließende Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(5) Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erledigt in eigener Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BezO

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht die Werkleitung eines Eigenbetriebs oder die Leitung der Bezirksgüterverwaltung zuständig ist,
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

(6) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten und Beamtinnen des Bezirks bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beschäftigten (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) des Bezirks bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst. ²Er bzw. sie wird gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 3 BezO ermächtigt,

1. alle Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 zu ernennen, Beamten und Beamtinnen bis A 14 zu ernennen, soweit es sich nicht um eine Position oder Stelle mit Führungsverantwortung handelt, und die Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,

2. die Beschäftigten von Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst einzustellen und die Beschäftigten von Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst höher zu gruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

³Art. 74 Abs. 3 Satz 4 BezO bleibt unberührt.

(7) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird durch den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin vertreten. ²Ist dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter bzw. die vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreterin (Art. 31 Abs. 1 BezO). ³Ist auch dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin

1. im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien sowie bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten für den Bezirk das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied;
2. im Übrigen der Direktor bzw. die Direktorin der Bezirksverwaltung und bei Verhinderung der Vertreter bzw. die Vertreterin gemäß der Dienstordnung für die Bezirksverwaltung des Bezirks Oberbayern (DO BV BezOB).

(8) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge der Abwesenheit vom Sitz der Bezirksverwaltung von mehr als drei Arbeitstagen, wegen Urlaub oder Krankheit nicht in der Lage ist, sein bzw. ihr Amt auszuüben. ²Bei kurzzeitiger Abwesenheit bis zu drei Arbeitstagen regelt sich die Arbeitsvertretung in Geschäften der laufenden Verwaltung nach Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, vorausgesetzt, der gewählte Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ist ebenfalls abwesend. ³Für den Vorsitz im Bezirkstag, in einem Ausschuss oder in einer Kommission liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.

(9) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird ermächtigt, im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 2 BezO) einzelne seiner bzw. ihrer Befugnisse dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin und nach dessen bzw. deren Anhörung auch einem Bezirkstagsmitglied zu übertragen. ²Ferner wird er bzw. sie ermächtigt, Aufgaben dem Direktor bzw. der Direktorin der Bezirksverwaltung, den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten zu übertragen (Art. 31 Abs. 2 BezO).

§ 18

Weitere Zuständigkeiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie laufende Angelegenheiten

(1) Kraft Gesetzes oder als laufende Angelegenheiten gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO obliegen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin, soweit nicht Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und die Eigenbetriebssatzungen oder die Betriebssatzung der Bezirksgüterverwaltung entgegenstehen, insbesondere

1. Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bezirksverwaltung sowie der Einrichtungen des Bezirks, Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere Erlass von Dienstordnungen und Dienstanweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnung,
2. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer Verpflichtung des Bezirks bis zu einem Geldwert von einmalig 150.000 € (netto), bei Fahrdienstauschreibungen für Menschen mit Behinderung bis zu 3.000.000 € (netto) oder wiederkehrend monatlich bis zu 10.000 € (netto), im Falle der Aufteilung in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend; diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushaltes sowie der Richtlinien und der Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,
3. Erstellung von Vorentwürfen und eingabefähigen Entwurfsplanungen sowie Raum- und Funktionsprogrammen für Baumaßnahmen, Durchführung von Bedarfsprüfungen und Förderverfahren, Vollzug des Art. 73 der Bayerischen Bauordnung, Durchführung von Ausschreibungen, Bauvertrags- und Verdingungswesen, Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben bis 150.000 € (netto), Vergabe von Liefer-, Bau-, Dienstleistungs- und freiberuflichen Aufträgen, deren Gesamtkostenrahmen mittels Freigabe der Maßnahme durch den Bezirksausschuss (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) oder Werkausschuss genehmigt wurde sowie die Änderung und Kündigung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen, wenn der genehmigte Gesamtkostenrahmen nicht überschritten wird und mit der Änderung keine Plan-/Nutzungsänderung verbunden ist.
4. Einleitung und Führung von Aktivprozessen, Führung von Passivprozessen sowie Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Bestellung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin in den Fällen des Anwaltszwanges sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint, jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands (Streitwert), Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Gerichtsverfahren mit einem Wert des Nachgebens seitens des Bezirks Oberbayern bis zu 150.000 €,

- 5.¹Entscheidung über personelle Angelegenheiten der Beamten und Beamtinnen im Einzelfall, soweit nicht der Bezirkstag oder ein Ausschuss nach Art. 34 Abs. 1 BezO in Verbindung mit §§ 2 bis 4 und §§ 6 bis 13 dieser Geschäftsordnung oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen als oberste Dienstbehörde zuständig ist, insbesondere Zuweisungen in einzelne Planstellen, Versetzungen von Beamten und Beamtinnen innerhalb des Bezirks (einschließlich seiner Einrichtungen), Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Urlaub, Nebentätigkeiten und Teilzeitbeschäftigung sowie Widerspruchsangelegenheiten und von In- und Auslandsdienstreisen jeweils ohne Rücksicht auf die Besoldungsgruppe; gleiches gilt für die Beschäftigten.
²Diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushalts, des Stellenplans, der gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften sowie der Richtlinien und Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,
6. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschließlich Grundbuchvormerkungen,
7. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu zwei Monaten ohne Wertbegrenzung, für längere Zeiträume bis zu 75.000 €,
8. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 25.000 € im Einzelfall; Abgabe von Anerkenntnissen bis zu 25.000 € und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens seitens des Bezirks Oberbayern bis zu 25.000 € im Einzelfall; bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,
9. nachträgliche Zinsänderung für aufgenommene Kredite,
10. Aufnahme von Krediten sowie von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages,
11. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und deren Deckung bis zu 10.000 € je Haushaltsansatz,
12. Bestellung der Kassenverwalter bzw. Kassenverwalterinnen und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,
13. An- und Verkauf sowie Tausch von Wertpapieren,
14. Annahme und Ausschlagung von Geschenken und Spenden bis zu einem Wert von 1.000 €, soweit es sich nicht um Spenden handelt, die von anonymen Dritten über einen Förderverein an den Bezirk weitergereicht werden, oder die aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder oder aus Einnahmen aus Veranstaltungen des Fördervereins stammen,
15. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 €,
16. Abstimmung über die Zahl der Abschreibungsanteile gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 SKZVI,

- 17.¹Entscheidung in den Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger in Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopterfürsorgerechts, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) einschließlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten und des Abschlusses von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen sowie Erlass von Einzelweisungen im Sinne des Art. 83 Abs. 4 Halbsatz 2 AGSG ohne Wertbegrenzung, soweit nicht der Sozial- und Gesundheitsausschuss zuständig ist.
²Stundung von Forderungen bis zu 2 Monaten ohne Wertbegrenzung, für längere Zeiträume bis 75.000 €, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € im Einzelfall; bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,
18. öffentliche Bekanntmachungen,
19. Verleihung der Bezirksmedaille,
20. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO, § 14 der Unternehmenssatzung für das Klinikum des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen und Gesellschaftsverträge),
21. Bewilligung von Zuschüssen in den Bereichen Heimatpflege, Volksmusik, Fischerei- und Bienenfachberatung, Natur- und Landschaftsschutz, Kultur und Denkmalpflege bis zu einer Höhe von 2.500 € im Einzelfall,
22. Entscheidungen in der Funktion als Gesellschaftsvertreter des Bezirks Oberbayern in Gesellschaften des privaten Rechts,
23. Stellungnahmen zur Änderung von unbewohntem Bezirksgebiet.

(2) Soweit Aufgaben nach Absatz 1 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO zur selbständigen Erledigung übertragen.

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags

§ 19

Sitzungszwang und Zutrittsrecht

(1) ¹Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). ²Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ³Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im so genannten Umlaufverfahren ist unzulässig.

(2) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) haben alle nach Maßgabe des für Zuhörer und Zuhörerinnen verfügbaren Raumes Zutritt. ²Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(4) ¹Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen jeder Art durch Zuhörer und Zuhörerinnen ist nicht gestattet. ²Ton- und Bildaufnahmen der Gremienmitglieder in öffentlichen Sitzungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkstags; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ³Ton- und Bildaufnahmen von Bezirksbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind unzulässig.

§ 20

Öffentlichkeit und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 43 Abs. 2 BezO).

(2) ¹In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 BezO) werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen, wenn persönliche Verhältnisse oder persönliche Angelegenheiten betroffen sind,
2. Grundstücksangelegenheiten in Einzelfällen, wenn wirtschaftliche oder finanzielle Verhältnisse erörtert werden oder eine Geheimhaltung zur Wahrung der Interessen geboten ist,
3. Vergabe von Leistungen, wenn persönliche Verhältnisse der Bieter bzw. Bieterinnen und/oder Gründe für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren beraten und beschlossen werden,
4. Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen im Einzelfall, wenn persönliche oder sachliche Verhältnisse der vorgeschlagenen Person erörtert werden.

²Ferner werden in nichtöffentlicher Sitzung Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Behörden angeordnet ist, behandelt.

(3) ¹Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ²Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung beschränkt werden.

(4) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ²Die Bekanntgabe erfolgt in der nächsten auf den Wegfall der Geheimhaltungsgründe folgenden öffentlichen Sitzung des Bezirkstages oder eines beschließenden Ausschusses.

§ 21

Vorbereitung der Sitzungen

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin schlägt die Tagesordnung für den Bezirkstag in der Ladung vor. ²Die Bezirkstagsmitglieder werden durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin unter Beifügung der Tagesordnung auf elektronischem Weg mit einer Frist von zehn Tagen geladen; eine schriftliche Ladung erfolgt nur auf Antrag eines Bezirkstagsmitglieds. ³Für die schriftliche Einladung gilt das Datum des Poststempels, die Ladung auf elektronischem Weg geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnissnahme zu rechnen ist. ⁴Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁵Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden, dabei werden der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ⁶Zu Beginn der Sitzung setzt der Bezirkstag die Tagesordnung fest. ⁷Den Bezirkstagsmitgliedern sind nach Möglichkeit die zur Vorbereitung der Beratung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig zuzuleiten oder über ein internes elektronisches Informationssystem zugänglich zu machen. ⁸Andernfalls sind diese unverzüglich nachzureichen.

(2) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden zeitgleich mit der Einladung durch Anschlag am schwarzen Brett im Bezirksverwaltungsgebäude bekannt gegeben und im Internetportal des Bezirks Oberbayern veröffentlicht (§ 35 Abs. 2).

(3) Über die Vorbereitungen der Sitzungsverhandlungen trifft der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin die notwendigen Entscheidungen.

(4) ¹Absatz 1 gilt nicht für die konstituierende Sitzung des Bezirkstags nach einer Neuwahl. ²Bis zur Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin leitet der Regierungspräsident bzw. die Regierungspräsidentin oder das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied die Sitzung. ³Im übrigen gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 3 BezO.

§ 22

Stellung von Sachanträgen und deren Behandlung

(1) Anträge, die vom Bezirkstag behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und beim Bezirkstagspräsidenten bzw. bei der Bezirkstagspräsidentin einzureichen, der bzw. die die Fraktionen unverzüglich unterrichtet.

(2) Soweit Anträge Ausgaben verursachen, müssen sie gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.

(3) ¹Die Anträge sind innerhalb einer Frist von vier Monaten, in den Fällen des Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BezO innerhalb einer Frist von drei Wochen, dem Bezirkstag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. ²Die Viermonatsfrist kann in Ausnahmefällen, in denen die Kosten einer Bezirkstagssitzung außer Verhältnis zur Gewichtigkeit eines Antrags stehen, bis zu zwei Monaten überschritten werden. ³Ist wegen der Schwierigkeiten oder des Umfangs notwendiger Vorarbeiten eine Einhaltung dieser Frist nicht möglich, so erhält der zuständige Fachausschuss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung einen Zwischenbericht.

(4) Dringliche Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen und in der Sitzung behandelt werden sollen, können bis zu Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 23

Vorsitz und Handhabung der Ordnung

(1) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit (Art. 38 Abs. 1 BezO) fest, leitet und schließt die Sitzung. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Redner und Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. ²Er bzw. sie kann Teilnehmer und Teilnehmerinnen, welche die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. ³Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das Wort entziehen.

(3) ¹Beirkstagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstags kein Widerspruch erhebt. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(4) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Zuhörer und Zuhörerinnen, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. ²Er bzw. sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer und Zuhörerinnen mit Ausnahme der Presse aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen.

(5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind gehalten, sich in die aufliegende Anwesenheitsliste einzutragen. ²Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist unter Angabe des Grundes dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin rechtzeitig anzuzeigen. ³Die eingegangene Entschuldigung wird in der Anwesenheitsliste vermerkt.

§ 24

Beratungsgrundsätze, Sachverständige, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) ¹Die Reihenfolge der Beratung richtet sich nach der Tagesordnung. ²Gegenstände der nichtöffentlichen Sitzung werden grundsätzlich nach denen der öffentlichen Sitzung, Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung regelmäßig am Schluss der Sitzung behandelt. ³Durch Beschluss kann eine andere Reihenfolge der Tagesordnung festgelegt werden.

(2) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.

(3) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 25

Berichterstattung, Reihenfolge der Wortmeldungen

(1) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand ist zuerst über den Sachverhalt zu berichten. ²Es soll ein bestimmter Antrag gestellt werden. ³Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, ist der Ausschussbeschluss vorzutragen.

(2) ¹Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen bzw. der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Beratung und erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Er bzw. sie kann sich jederzeit auch selbst in die Beratung einschalten. ⁴Der Verwaltung kann er bzw. sie Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) ¹Das Wort kann wiederholt erteilt werden, zum gleichen Verhandlungsgegenstand jedoch nicht mehr als dreimal. ²Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) ¹Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder Berichtigung von Tatsachen ist das Wort unverzüglich zu erteilen. ²Erfolgt diese Wortmeldung während einer Rede, so kommt sie unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.

(5) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden geschlossen.

§ 26

Anträge zur Geschäftsordnung, Zusatz- und Änderungsanträge

(1) Während der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand sind jederzeit zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge auf Schluss der Redeliste, Schluss der Aussprache oder auf Verkürzung der Redezeit,
3. Zusatz- oder Änderungsanträge,
4. die Zurückziehung des Antrages.

(2) ¹Über Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ist nach Anhörung je eines Redners bzw. einer Rednerin für und gegen den Antrag sofort abzustimmen. ²Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 können nur von Bezirkstagsmitgliedern gestellt werden, die nicht selbst zur Sache gesprochen haben.

(3) Die Anträge nach Absatz 1 bedürfen nicht der Schriftform.

§ 27

Abstimmungsgrundsätze

(1) Nach Schluss der Aussprache lässt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über den Antrag (§ 25 Abs. 1 Satz 2) abstimmen.

(2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Anträge bzw. Beschlüsse der Ausschüsse,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge mit lediglich geringfügigen Änderungen; jedoch keine weitergehenden Anträge und Anträge die einen völlig anderen oder das Gegenteil eines vom Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Inhalt haben
3. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben und Anträge, die einen völlig anderen Inhalt oder das Gegenteil eines vom Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Gegenstand haben,
4. zeitlich zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

(3) ¹Die Abstimmung vollzieht sich in der Regel durch Handaufheben. ²Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen; ist auch diese zweifelhaft oder beantragt wenigstens ein Viertel der anwesenden Bezirksstagsmitglieder namentliche Abstimmung, so ist diese durchzuführen. ³In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der Reihenfolge der Anwesenheitsliste ab, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stets zuletzt.

(4) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt bekannt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 28 Wahlen

(1) ¹Gesetzlich oder durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirksstagsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(2) ¹Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird aus der Mitte des Bezirksstags ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(3) ¹Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten bzw. der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ²Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. ³Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen ein (Art. 42 Abs. 3 Sätze 3 und 6 BezO).

(5) ¹Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber bzw. Bewerberinnen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. ²Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 42 Abs. 3 Satz 7 BezO). ³Das Los zieht ein Mitglied des Wahlausschusses. ⁴Die Lose stellt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses in Abwesenheit dieses Mitglieds her. ⁵Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

§ 29 Anfragen

¹Jedes Bezirksstagsmitglied hat das Recht, in Bezirksangelegenheiten Anfragen an den Bezirksstagspräsidenten bzw. die Bezirksstagspräsidentin einzureichen, die es schriftlich beantwortet zu haben wünscht. ²Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken, knapp und sachlich gehalten sein. ³Die Anfragen werden vom Bezirksstagspräsidenten bzw. von der Bezirksstagspräsidentin beantwortet. ⁴Die Antwort soll gegenüber dem Fragesteller bzw. der Fragestellerin binnen eines Monats erfolgen. ⁵Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

§ 30 Niederschriften

(1) ¹Über die Sitzungen des Bezirksstags werden Ergebnisniederschriften erstellt. ²Für sie gelten die Bestimmungen des Art. 45 BezO. ³Ist ein Mitglied des Bezirksstags bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ⁴Die Niederschriften werden mit Ausnahme der Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen allen Bezirksstagsmitgliedern zugeleitet oder über ein internes elektronisches Informationssystem zugänglich gemacht.

(2) ¹Die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen steht allen Bürgerinnen und Bürgern des Bezirksamts frei. ²Die Ergebnisprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden unverzüglich nach der Genehmigung des Protokolls im Internetportal des Bezirksamts Oberbayern veröffentlicht (§ 35 Abs. 2).

(3) ¹Einwendungen gegen den Inhalt sind spätestens zu Beginn der übernächsten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden geltend zu machen. ²Hilft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Einwendungen nicht ab, entscheidet der Bezirksstag.

(4) Werden keine Einwendungen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(5) ¹Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften können in den Sitzungen Tonträger verwendet werden. ²Die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift (Absätze 2 und 3) unverzüglich zu löschen. ³Jedes Bezirksstagsmitglied kann betreffend seiner eigenen Wortmeldung das Abstellen des Gerätes verlangen.

§ 31 Einsichtnahme durch die Mitglieder des Bezirksstags

¹Die Mitglieder des Bezirksstags sind berechtigt jederzeit Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Bezirksstags und der Ausschüsse und Gremien einzusehen. ²Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden zeitnah in ein internes elektronisches Informationssystem eingestellt.

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen

§ 32

Geschäftsgang

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnitts des 2. Teils dieser Geschäftsordnung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Geschäftsgang in den Ausschüssen, Kommissionen und Gremien, die auf elektronischem Weg geladen werden.

(2) Die Behandlungsfrist (§ 22 Abs. 3) soll grundsätzlich acht Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so führt seine bzw. ihre Vertretung den Vorsitz im Ausschuss. ²Ist diese bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen bzw. deren Vertretung für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein.

(4) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, veranlasst es selbst die Ladung seines gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreters bzw. seiner gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreterin; eine Ladungsfrist ist dabei nicht zu wahren.

(5) ¹Rede-, antrags- und abstimmungsberechtigt sind unbeschadet des § 25 Abs. 2 Satz 4 nur die Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. ²Berät der Ausschuss bzw. die Kommission einen Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das nicht Mitglied im Ausschuss bzw. in der Kommission ist, so gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Möglichkeit, den Antrag mündlich zu begründen.

(6) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann im Einzelfall von Absatz 4 Ausnahmen zulassen.

(7) Die Referenten und Referentinnen sowie die Berichtsersteller und Berichtserstellerinnen sollen durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin zu den Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, die ihre Aufgabenbereiche berühren.

(8) ¹Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ein; der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erhält einen Abdruck der Einladung. ²Bezirksbedienstete, Vertreter bzw. Vertreterinnen von Unternehmen, an denen der Bezirk Oberbayern beteiligt ist und Sachverständige können auf Einladung an den Sitzungen teilnehmen; Mitglieder des Bezirkstags Oberbayern haben jederzeit die Möglichkeit, als Zuhörer teilzunehmen. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss berät und beschließt grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 33

Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin kann eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse und / oder Kommissionen anberaumen, wenn sich die Zuständigkeiten der Gremien überschneiden. ²Die betroffenen Gremien beraten in einer gemeinsamen Sitzung.

(2) ¹Anträge können in diesem Fall von den anwesenden Ausschuss- bzw. Kommissionsmitgliedern für alle gemeinsam beratenden Gremien gestellt werden. ²Es wird jedoch nach Ausschüssen gesondert abgestimmt, zuletzt im beschließenden Ausschuss.

3. Abschnitt

Informationsrecht

§ 34

Auskünfte und Besichtigung von Bezirkseinrichtungen

¹Der Bezirkstag oder seine jeweils zuständigen Ausschüsse haben das Recht, jederzeit die Bezirkseinrichtungen zu besichtigen und dort Auskünfte zu erhalten. ²Der Bezirkstag oder der jeweils zuständige Ausschuss ist auch befugt, einzelne seiner Mitglieder mit diesem Auftrag zu betrauen.

§ 35

Einsicht in Sitzungsniederschriften, Veröffentlichung von Unterlagen, Information von der Bezirksverwaltung

(1) ¹Die Bezirkstagsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften des Bezirkstags und der Ausschüsse Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 BezO). ²Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren.

(2) ¹Im Internetportal des Bezirks Oberbayern werden

1. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sowie die Sitzungsvorlagen und -unterlagen der öffentlichen Sitzungen,
2. Sachanträge nach § 22 mit den dazugehörigen Unterlagen nach der Behandlung im oder vom zuständigen Organ,
3. Ergebnisprotokolle der öffentlichen Sitzungen unverzüglich nach der Genehmigung des Protokolls

veröffentlicht. ²Eine Veröffentlichung unterbleibt im Einzelfall, wenn in den Unterlagen geheimhaltungsbedürftige Informationen oder personenbezogene Daten enthalten sind, die nicht veröffentlicht werden dürfen.

(3) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind berechtigt, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin bei der Bezirksverwaltung Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Bezirkstag in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern nicht die Geheimhaltung geboten ist, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Angelegenheiten von Patienten und Patientinnen der Bezirkskrankenhäuser sowie aus Gründen des Datenschutzes und des Sozialgeheimnisses. ²Das gleiche gilt für Ausschussmitglieder hinsichtlich der Beratungsgegenstände des Ausschusses. ³Der Bezirkstag und die Ausschüsse können einzelne Bezirkstagsmitglieder beauftragen, Akten einzusehen, die sich auf Beratungsgegenstände des Bezirkstags oder des Ausschusses beziehen. ⁴Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Bezirkstagsmitglieder ausgeschlossen.

(4) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Bezirkstagsmitglieder von den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung sowie mit deren Zustimmung auch von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen Auskünfte einholen.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

(2) ¹Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. ²Gleiches gilt sinngemäß im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausschüsse und Kommissionen, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

§ 37

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10. Dezember 2020 außer Kraft.

München, 15. Juli 2021

Bezirk Oberbayern

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Betriebssatzung der Bezirksgüterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils

Der Bezirk Oberbayern erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Die Bezirksgüterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils des Bezirks Oberbayern wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe (Regiebetrieb nach Art. 74 Abs. 6 BezO) geführt.

(2) ¹Der Betrieb führt den Namen „Bezirksgüterverwaltung Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils“. ²Der Bezirk Oberbayern tritt in Angelegenheiten des Betriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „Bezirksgüterverwaltung Haar“. ⁴Der Betrieb hat seinen Sitz in Haar.

(3) Das Stammkapital der Bezirksgüterverwaltung beträgt 3.952.128,48 €.

§ 2

Gegenstand des Betriebs

(1) ¹Gegenstand des Betriebs ist die Bewirtschaftung und Verwaltung für die im Eigentum des Bezirks Oberbayern befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Grundstücke einschließlich der dazugehörigen Gebäude und Betriebsanlagen sowie die Pflege der Waldflächen und ökologischen Ausgleichsflächen unter Berücksichtigung von umwelt-, naturschutz- und denkmalrechtlichen Belangen sowie nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. ²Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Bezirksgüterverwaltung fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung der Aufgaben der Bezirksgüterverwaltung kann sich der Bezirk Oberbayern im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Außerhalb des Bezirksgebiets kann die Bezirksgüterverwaltung im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.

§ 3

Die Leitung der Bezirksgüterverwaltung

(1) Die Leitung der Bezirksgüterverwaltung führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Organisation und Festlegung der internen Betriebsabläufe,
2. die Verwaltung, die Pflege und Instandhaltung sowie der Erhalt der dem Betrieb zugeordneten Vermögensgegenstände,
3. der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer einmaligen oder monatlich wiederkehrenden Verpflichtung des Betriebs bis zu den in der jeweils gültigen Dienstordnung für die Bezirksverwaltung des Bezirks Oberbayern (DO BV BezOB) festgelegten Gesamtwerten unbeschadet bestehender vertraglicher Regelungen oder Beschlüsse; für die Freigabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie Konzessionen und für die Vergabeentscheidungen von Liefer- und Dienstleistungen sowie Konzessionen gilt die Dienstanweisung Vergabe (DaV),
4. Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten sowie die Ermittlung und Vereinbarung marktgerechter Preise bzw. Entgelte,
5. Veräußerung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen der Bezirksgüterverwaltung unter Beachtung der DaV,
6. Beantragung von Investitionszuschüssen und Prämien im Rahmen der Förderprogramme,
7. Aufstellung und Ausführung der Wirtschafts- und Finanzpläne, die Aufstellung der Jahresabschlüsse entsprechend der gesetzlichen Vorgaben,
8. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans mit einem Gesamtwert von unter 25.000 € netto, soweit die Finanzierung gesichert ist,
9. sonstige wiederkehrende Betriebsangelegenheiten.

(2) ¹Die Leitung der Bezirksgüterverwaltung vertritt den Bezirk Oberbayern in Betriebsangelegenheiten nach außen, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt. ²Es gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO) und der Dienstordnung für die Bezirksverwaltung des Bezirks Oberbayern (DO BV BezOB).

(3) ¹Die Leitung der Bezirksgüterverwaltung ist Dienststellenleiter. ²Die Leitung übt die Dienstaufsicht aus und ist nach Maßgabe der Anlage 1 zur DO BV BezOB zuständig für die personellen Angelegenheiten der Mitarbeitenden, sowie für den Vollzug des Arbeitssicherheitsgesetzes und den Arbeitsschutz, regelt den Personaleinsatz sowie die Arbeitszeiten und trifft Vorkehrungen für den Vertretungsfall. ³Im Vertretungsfall wird dem Leiter des Bereichs Finanzen, Liegenschaften und Umwelt die Führung der laufenden Geschäfte übertragen.

(4) Die Leitung der Bezirksgüterverwaltung bereitet in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachreferat die Beschlüsse des Bezirkstags und des Bezirksausschusses verwaltungsmäßig vor.

(5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehrausgaben entsprechend § 4 Abs. 3 zu erwarten, informiert die Leitung der Bezirksgüterverwaltung die Kämmerei unverzüglich.

§ 4

Der Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Bezirksgüterverwaltung tätig, die dem Beschluss des Bezirkstags vorbehalten sind.

(2) ¹Der Bezirksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bezirkstag (§ 5) oder der Bezirkstagspräsident (§ 6) zuständig sind. ²Es gelten die Regelungen der Bezirksordnung und Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO).

(3) Der Bezirksausschuss beschließt insbesondere über:

1. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit damit keine wesentliche Änderung des Betriebsumfanges oder die Auflösung des Betriebs verbunden ist,
2. Übertragung von einem dem Betrieb zugeordneten Vermögensgegenstand zur allgemeinen Verwaltung des Bezirks und umgekehrt, soweit damit keine wesentliche Änderung des Betriebsumfanges oder die Auflösung des Betriebs verbunden ist,
3. Bestellung und Abberufung der Leitung der Bezirksgüterverwaltung,
4. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans mit einem Gesamtwert von mehr als 25.000 € netto, soweit die Finanzierung gesichert ist,
5. Mehraufwendungen und Mindererträge soweit sie im laufenden Wirtschaftsjahr zu einer Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses um mehr als 100.000 € netto führen.

§ 5

Der Bezirkstag

(1) ¹Der Bezirkstag entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bezirksausschuss (§ 4) oder der Bezirkstagspräsident (§ 6) zuständig sind. ²Es gelten die Regelungen der Bezirksordnung und Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO).

(2) Der Bezirkstag beschließt insbesondere über:

1. Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben des Betriebs sowie die Auflösung des Betriebs,
2. die Gründung, Umwandlung, Auflösung von Betriebsstätten oder sonstige wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges,
3. Erlass und Änderung von Satzungen,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Leitung der Bezirksgüterverwaltung.

- § 6
Der Bezirkstagspräsident / Die Bezirkstagspräsidentin
- (1) Der Bezirkstagspräsident oder die Bezirkstagspräsidentin führt die Dienstaufsicht über die Leitung der Bezirksgüterverwaltung und ist im Falle der Verbeamtung deren Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte.
- (2) Der Bezirkstagspräsident oder die Bezirkstagspräsidentin ist befugt, anstelle des Bezirkstags und des Bezirksausschusses dringliche Anordnungen zu erlassen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- § 7
Verpflichtungserklärungen
- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform (Art. 33a Abs. 2 BezO) oder müssen in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein (§ 126a BGB).
- (2) Die Leitung der Bezirksgüterverwaltung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- § 8
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- (1) Die Bezirksgüterverwaltung wird als Sondervermögen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt und nachgewiesen.
- (2) ¹Es finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen Anwendung. ²Hiervon ausgenommen sind § 19 EBV (Zwischenberichte) sowie § 22 Abs. 3 EBV (Erfolgsübersicht).
- § 9
Wirtschaftsplan, Wirtschaftsjahr
- (1) Die Leitung der Bezirksgüterverwaltung hat rechtzeitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der Bezirksgüterverwaltung umfasst den Zeitraum vom 01.07. bis 30.06.
- § 10
Jahresabschluss, Lagebericht
- (1) Die Leitung der Bezirksgüterverwaltung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Bezirksausschuss vorzulegen.
- (2) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Bezirksausschusses dem Bezirkstag vorzulegen. ²Die Abschlussprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage vorauszugehen.
- (3) Die Abschlussprüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.
- § 11
Kassengeschäfte
- Die Bezirksgüterverwaltung führt die Sonderkasse unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.
- § 12
Beauftragung von Dienststellen der Bezirksverwaltung
- (1) Die Leitung der Bezirksgüterverwaltung kann Fachdienststellen des Bezirks Oberbayern mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen, auch gegen Kostenerstattung.
- (2) Die Regelungen der gültigen Dienstordnung für die Bezirksverwaltung des Bezirks Oberbayern (DO BV BezOB) einschließlich der entsprechenden Anlage 1 der Dienstordnung sind zu beachten.
- § 13
Inkrafttreten
- Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- München, 15. Juli 2021
Bezirk Oberbayern
- Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Öffentliche Bekanntmachung eines Zustimmungsbescheids (Art. 73 Bayerische Bauordnung, BayBO) für die dauerhafte Nutzungsänderung für das psychiatrische Krisenzentrum mit tagesklinischer Abteilung des Klinikums München Ost in der Bavariastr. 13, Fl.-Nr. 9657/0, Gem. München, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Regierung von Oberbayern erteilte mit Bescheid vom 25.06.2021, ROB-3-4160.33_MS-2-19-2, die durch den Bezirk Oberbayern beantragte bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 BayBO für die dauerhafte Nutzungsänderung für das psychiatrische Krisenzentrum mit tagesklinischer Abteilung des Klinikums München Ost in der Bavariastr. 13. Der Planung liegen die mit amtlichem Planvermerk vom 25.06.2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Der Tenor des Bescheides lautet:

1. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Zustimmung entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen gemäß Art. 73 Abs. 1 BayBO erteilt.
2. Für das Verfahren werden Kosten nicht erhoben.

Die Zustimmung war zu erteilen, da das Vorhaben den im Zustimmungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.

Der Bescheid kann nach vorheriger Terminvereinbarung (tobias.gilg@reg-ob.bayern.de) im Volltext einschließlich der ihm zugrundeliegenden Bauvorlagen und Verfahrensakten während der üblichen Öffnungszeiten der Regierung von Oberbayern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 25.06.2021, ROB-3-4160.33_MS-2-19-2, kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Kläger, Beklagter (Freistaat Bayern) und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht München gestellt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. Juli 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Geldwäscheprävention

Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten¹ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern**vom 16. Juli 2021, Az. 10-2193.6-3-5**

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083 u. S. 2154) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 Abs. 1 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie gewerblich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
 - b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),
 - c) am letzten Tag des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der

Regierung von Niederbayern
Sachgebiet 10 – Geldwäscheprävention
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Fax: 0871 / 808-1002
E- Mail: geldwaeschepraevention@reg-nb.bayern.de

in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mailadresse)

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

anzuzeigen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen kann der unter <https://freistaat.bayern/dokumente/leistung/131754222508> abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Gewährung einer Ausnahme im Einzelfall ist gebührenpflichtig.

4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Das Geldwäschegesetz legt unter anderem „Personen, die gewerblich Güter veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln“ (Güterhändler, § 1 Abs. 9 GwG), besondere Sorgfaltspflichten auf. Unter den Begriff „Güterhandel“ fällt im Übrigen auch die Veräußerung von Gütern im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft), die Veräußerung von Gütern im fremden Namen auf fremde Rechnung (Vermittlergeschäft) sowie die Tätigkeit von Auktionatoren. So soll verhindert werden, dass diese Unternehmen für kriminelle Aktivitäten im Rahmen der Geldwäsche missbraucht werden, um illegal erwirtschaftete Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde Güterhändler (Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG) darüber hinaus zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichten, wenn ihre Haupttätigkeit, darin besteht, hochwertige Güter zu veräußern. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge (§ 1 Abs. 10 GwG).

Die Regierung von Niederbayern macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von ihrer Anordnungsbefugnis aus § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG Gebrauch.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 50 Nr. 9 GwG i. V. m. § 8a Satz 1 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung eines für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Regierung von Niederbayern derzeit keine Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch nach § 4 Abs. 5 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen (vgl. Ziffer 1 d). Dies sind:

- Unternehmen, die mit Kunstgegenständen handeln, jedoch keine Transaktionen im Wert von mindestens 10.000 € oder mehr (bar oder unbar) durchführen,
- Unternehmen, die mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 2.000 € oder mehr entgegennehmen oder tätigen und
- Unternehmen, die mit sonstigen hochwertigen Gütern handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 10.000 € entgegennehmen oder tätigen.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird insoweit die Risikobewertung des Gesetzgebers nachvollzogen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann gemäß Ziffer 3 auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen. Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG angehören, haben die Funktion des Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters zusätzlich zur Pflicht der Mutter, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 GwG einen Gruppengeldwäschebeauftragten zu bestellen, zu besetzen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG. Er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kann der Geldwäschebeauftragte in der Regel nicht zugleich das nach § 4 Abs. 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Abweichungen sind bei kleinen Unternehmen möglich. Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel

einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Soweit der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Zur Durchsetzung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung kann ein Zwangsgeld nach Art. 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Art. 31 BayVwZVG festgesetzt werden. Darüber hinaus stellt die Nichtbestellung eines Geldwäschebeauftragten nach dieser Verfügung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG dar.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Steigerung der Effektivität von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Niederbayern,

oder beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberbayern

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Landshut, 16. Juli 2021
Regierung von Niederbayern

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Hauptgebäude der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Niederbayern unter folgender Adresse einsehbar: https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/sicherheit_ordnung/geldwaeschepraevention/formulare/index.php

